

Ehre und Recht. Überlegungen zu einer Begriffs- und Sozialgeschichte zweier Grundbegriffe der mittelalterlichen Gesellschaft

Peter Schuster

Die Ehre ist in aller Munde. Während Historiker Tagungen abhalten, Aufsätze und Bücher schreiben, stilisieren die Boxer Graciano Rocchigiani und Henry Maske ihren zweiten Faustkampf im Jahr 1995 erneut als 'Eine Frage der Ehre' und beharren durch Affären zum Rücktritt gezwungene Politiker wie der sächsische Innenminister Eggert oder verurteilte Weiße-Kragen-Täter wie Eckhard von Brauchitsch aller politischer, moralischer und juristischer Würdigung ihres Verhaltens zum Trotz darauf, daß durch die ihnen zur Last gelegten Handlungen ihre Ehre unangetastet geblieben sei. Was die Genannten jeweils meinen, ist unklar: Die Ehre erscheint als eine mit beliebiger Semantik füllbare Worthülse. Der Verdacht liegt nahe, daß Historiker, die der Ehre in der Geschichte und insbesondere für die sozialen Beziehungen in vormodernen Gesellschaften so hohe Bedeutung beimessen, in Wirklichkeit auf der Suche nach der, wenn man diese Anspielung nachsehen mag, 'honour we have lost' sind.¹

In meinem eigenen Forschungsschwerpunkt, der Geschichte des Strafrechts im Mittelalter, kommt der Ehre auf vielfältige Art eine prominente Rolle zu. Ehrenstrafen werden als obrigkeitliche und genossenschaftliche Sanktionsmittel vorgestellt.² Das Verhalten vor Gericht und in Konfliktsituationen, insbesondere bei

¹ Gelegentlich sollte man jedoch darauf hinweisen, daß auch unsere Vorfahren ihre Schwierigkeiten mit Inhalt und Definition von Ehre hatten. Hegel trifft m.E. den Kern, wenn er den subjektiven Faktor herausstellt. Die 'romantische Ehre' ist für ihn die Vorstellung der Person von sich selbst. "Dieser Wert ist auf der jetzigen Stufe ebenso unendlich als das Subjekt sich unendlich ist." Insofern kann Ehre "den mannigfaltigsten Inhalt haben". Georg Wilhelm Friedrich Hegel: Vorlesungen über die Ästhetik, erster und zweiter Teil. Hg. von Rüdiger Bubner. Stuttgart 1971. S. 616f. Auf meiner Suche nach der Ehre habe ich vielfältige Anregungen von Freunden und Kollegen bekommen. Insbesondere danke ich Kerstin Beier und Ulrich Meier für die kritische Lektüre des Textes.

² Zuletzt umfassend und mit einer Fülle weitergehender Literatur Gerd Schwerhoff: Verordnete Schande? Spätmittelalterliche und frühneuzeitliche Ehrenstrafen zwischen Rechtsakt und sozialer Sanktion. In: Mit den Waffen der Justiz. Zur Kriminalgeschichte des

Gewalthändeln, erfassen die modernen Analytiker mit dem Konzept der Ehre und stellen es als gleichwertiges, konkurrierendes Normensystem neben das Recht.³ In der Forschungsarbeit zur Konstanzer Strafrechtspraxis im Spätmittelalter mußte ich jedoch das für mich erstaunliche Phänomen feststellen, daß sowohl in den Rechtstexten als auch in den Buß- und Strafurteilen die Ehre selten erwähnt wird. In den Satzungen des 14. und 15. Jahrhunderts, dem sog. Codex Sachs von 1389 und dem sog. Roten Buch aus den dreißiger Jahren des 15. Jahrhunderts, wird die Ehre nur im Zusammenhang mit den Pflichten und Aufgaben der politischen Amtsinhaber und bei nichtzahlenden Schuldnern genannt.⁴ Auch Ehrenstrafen, etwa der Pranger, scheinen im 15. Jahrhundert zumindest in der Bodenseestadt fast aus der Übung gekommen zu sein.

Der genauere Blick in die Forschungsliteratur half nicht, wie sonst des öfteren, der Irritation beizukommen. Während etwa Claude Gauvard in ihrer großen Untersuchung zur Kriminalität im spätmittelalterlichen Frankreich das Gewaltphänomen aus dem Prinzip der verletzten Ehre herleitet und dem mit der Überschrift 'L'honneur blessé' Rechnung trägt, sieht Jacques Chiffolleau für das spätmittelalterliche Avignon die Ehre im Verblühen. Daß so selten physische Rache geübt und häufiger die Gerichte zur Wahrnehmung der Vergeltung bemüht wurden, erklärt er aus einer sich wandelnden Gesellschaft, "où le vieux code de l'honneur (qui exclue précisément la plainte devant le juge) ne s'impose plus avec la même rigueur."⁵

Die Verwirrungen, die der Begriff der Ehre erzeugt, mögen damit zusammenhängen, daß trotz der momentanen Konjunktur des Themas seit vielen Jahren niemand mehr den Versuch unternommen hat, den Stellenwert der Ehre im Mittelalter und ihre Semantik einer genauen Überprüfung zu unterziehen. Hier offenbart sich ein Desiderat der Forschung, das der vorliegende Beitrag zumindest in einer ersten Skizze, die sich in Teilen der Vorläufigkeit ihrer Ergebnisse durchaus bewußt ist, füllen will. Dieses Ansinnen erfordert zunächst eine Bestandsaufnahme: Wer

späten Mittelalters und der Frühen Neuzeit. Hg. von Andreas Blauert, Gerd Schwerhoff. Frankfurt am Main 1993. S. 158-188.

³ Vgl. insbesondere Susanna Burghartz: Leib, Ehre, Gut. Delinquenz in Zürich Ende des 14. Jahrhunderts. Zürich 1990; dies.: Disziplinierung oder Konfliktregulierung? Zur Funktion städtischer Gerichte im Spätmittelalter: Das Züricher Ratsgericht. In: ZHF 16. 1989. S. 385-408; Gerd Schwerhoff: Köln im Kreuzverhör. Kriminalität, Herrschaft und Gesellschaft in einer frühneuzeitlichen Stadt. Bonn 1991 und die im Verlauf des Textes erwähnten Aufsätze von Martin Dinges.

⁴ Beide Satzungen liegen ediert vor: Vom Richtebrief zum Roten Buch. Die älteste Konstanzer Ratsgesetzgebung. Hg. von Otto Feger. Konstanz 1955 (Konstanzer Geschichts- und Rechtsquellen. Bd. 7). S. 131-164; Das Rote Buch. Hg. von Otto Feger. Konstanz 1949 (Konstanzer Stadtrechtsquellen. Bd. 1), hier S. 73 und 100f.

⁵ Jacques Chiffolleau: La Violence au Quotidien. Avignon au XIV^e siècle d'après les Régistres de la Cour Temporelle. In: Mélanges de l'Ecole française de Rome. Moyen Age. Temps modernes 92. 1980. S. 325-371, hier S. 354. Claude Gauvard: "De grace especial." Crime, Etat et Société en France à la fin du Moyen Age. 2 Bde. Paris 1991, hier S. 705-752.

spricht wann über Ehre im Mittelalter? Welche Bedeutung hat die Ehre für die gesellschaftlichen und sozialen Beziehungen? Des weiteren will ich versuchen, den Ehrbegriff im Mittelalter dem der Frühen Neuzeit entgegenzustellen. Lassen sich Übergänge und Wandlungsprozesse festmachen? In welche Zeit fallen sie? Worauf sind sie zurückzuführen? Ich werde dabei die Bedeutung der Ehre und, soweit es mir möglich ist, ihre Semantik und deren Wandel auf zwei Ebenen betrachten. Im ersten Teil steht die Ehre im politisch-rechtlichen Kontext, also die im engeren Sinne ständische Ehre im Mittelpunkt. Der zweite Teil untersucht die Bedeutung der Ehre in den sozialen Beziehungen spätmittelalterlicher Stadtbewohner und den Stellenwert der Ehre im Strafrecht.

1. Die ständische Ehre

Es ist ein naheliegendes Verfahren, zunächst einschlägige Wörterbücher und Lexika zu konsultieren. Das 'Lexikon des Mittelalters' teilt Ehre in zwei Bedeutungsebenen: theologisch-philosophisch und politisch-rechtlich. Theologisch-philosophisch wird Thomas von Aquins Standpunkt ausführlich referiert, auf den ich später nur kurz zurückkomme. Die politisch-rechtliche Dimension wird mit Verweisen auf die Stichworte *Honor*, *Lehen* und *Ritter* erledigt.⁶ Unter dem Lemma *Honor* finden sich zwei Verweise, einer auf den von Peter Rassow als Leitbegriff der Reichspolitik Friedrich Barbarossas herausgestellten *honor imperii*, den wir ebenfalls im folgenden aufgreifen werden, der andere auf das englische *honour*. Auch unter diesen Begriffen findet sich wenig Erhellendes. Erfolglos war auch die Suche im 'Dictionary of the Middle Ages', wo *honor* oder das englische Wort *honour* nicht als Schlagworte geführt werden. Entschädigt für dieses Manko werden wir im mittellateinischen Wörterbuch von Charles du Fresne Du Cange. *Honor* wird nach Du Cange synonym verwendet für die Würde (*dignitas*) hoher kirchlicher Ämter (*usurpatus potissimum pro majoribus et excellentioribus in Ecclesia dignitatibus, ut sunt Episcopatus, Presbyteratus et Diaconatus*). Eine weitere Bedeutung des Wortes *honor* ist *beneficium* oder *praedium*, also Lehen oder Besitz. Schließlich belegt Du Cange noch die Verwendung des Wortes zur Benennung von Herrschafts- und Verwaltungsträgern einer Stadt bzw. Provinz (*Honores appellatae etiam provinciarum vel urbium praefecturae*).⁷ Bemerkenswert an den

⁶ Karl Willigis Eckermann: Art. Ehre. In: Lexikon des Mittelalters. Hg. von Robert-Henri Bautier u.a. München 1986. Bd. 3. Sp. 1662f.

⁷ Charles du Fresne Du Cange: Glossarium mediae et infimae latinitatis. Bd. 4. o.O. 1883-1887 (ND Graz 1954). S. 228f. Das Mediae Latinitatis Lexicon Minus. Hg. von Jan Frederick Niermeyer. Leiden 1976. S. 495-498, nennt, ohne die von Du Cange benannten Bedeutungsfelder zu überschreiten, 24 Bedeutungen des Wortes *honor*. Ebenfalls nicht über Du Cange

von Du Cange benannten Bedeutungsebenen des Wortes *honor* ist die Nähe der mittellateinischen Semantik zur Begriffsbedeutung im klassischen Latein.⁸ Zudem überrascht zunächst, daß dem Wort keine ethische Dimension innewohnt. Das Fehlen dieser semantischen Ebene ist auch für die alt- und mittelhochdeutschen Wörter *êra* und *ere* festgestellt worden. Insbesondere Friedrich Maurer hat herausgestellt,

"daß erstaunlicherweise im 12. und beginnenden 13. Jahrhundert das Wort *ere* so gut wie überhaupt nicht den 'inneren' Sinn hat; daß in fast allen deutlich zu fassenden Belegen der großen Dichtungen aus vorstauferischer und stauferischer Zeit das Wort als 'Ansehen, Anerkennung, Geltung, Würde' und dergleichen zu verstehen ist."⁹

Übersetzer und Interpreten mittellateinischer, alt- und mittelhochdeutscher Quellen haben mit der Bedeutungsvielfalt des Wortes *ere* bzw. *honor* wiederholt zu kämpfen gehabt. Paul Kehr berichtete etwa Anfang der dreißiger Jahre von einem Privileg des Papstes Anaklet II. für den sizilianischen Grafen und späteren König Roger II., nach dem Roger 1130 der *honor Neapolis* übertragen worden war. Kehr übersetzt dies mit "Recht auf oder Hoheit über Neapel", fügt aber in einer Fußnote resignierend hinzu: "Was unter *honor Neapolis* zu verstehen sei, ist nicht so einfach zu sagen, da das Wort *honor* im älteren Mittelalter alles bedeutet: die Ehre, das Recht, den Besitz, das Lehen, den Anspruch."¹⁰ Er verweist dazu auf einen Aufsatz von Dietrich Schäfer, der auf einem 1921 vor der Preußischen Akademie der Wissenschaften gehaltenen Vortrag basiert. Schäfer hatte dort die Semantik des Wortes *honor* präzisieren wollen. Anhand einer Fülle von Beispielen versucht er nachzuweisen, daß *honor* im Mittelalter vorwiegend im Sinn von Recht, Besitz und Lehen benutzt wurde. Seine Belege für die Verwendung des Wortes *honor* im Sinne von Recht verdienen besondere Beachtung. So sei der Eid des Erzbischofs Albero von Trier anlässlich seiner Investitur durch Lothar von Supplinburg, nichts *ad diminutionem regii honoris* getan zu haben, mit den Worten

hinaus weist Eduard Brinckmeier: Glossarium Diplomaticum. Erläuterung schwieriger [...] lateinischer, hoch- und besonders niederdeutscher Wörter und Formeln [...] des gesamten Mittelalters. Bd. 1. Gotha 1856 (ND Aalen 1967). S. 1003f.

⁸ Es sei nur auf den *cursum honorum*, den Weg der Mitglieder des Adels durch hohe Staatsämter im antiken Rom, verwiesen. Das Staatsamt, also das rein Äußerliche, begründete den *honor* oder *honor*. Vgl. Werner Dahlheim: Die griechisch-römische Antike. Bd. 2: Stadt und Imperium: Die Geschichte Roms und seines Weltreiches. Paderborn 1992. S. 138.

⁹ Friedrich Maurer: Tugend und Ehre. In: Ritterliches Tugendsystem. Hg. von Günther Eifler. Darmstadt 1970 (Wege der Forschung, Bd. 61). S. 238-252. Zitate S. 245f. Einige Zeilen später bekräftigt und erweitert Maurer seinen Befund zur Semantik des Wortes *ere* noch einmal: "Ere bedeutet vielmehr Würde, Ansehen, Geltung, Auszeichnung, Macht und dergleichen."

¹⁰ Paul Kehr: Die Belehnungen der süditalienischen Normannenfürsten durch die Päpste (1059-1192). In: Abhandlungen der Preussischen Akademie der Wissenschaften. Phil.-Hist. Klasse 1934. Berlin 1935. S. 1-52, bes. S. 40.

zu übersetzen, daß er nichts zur Minderung der königlichen Rechte unternommen habe. In ihrer Erklärung zum Streit um die Investitur bekräftigten 1121 die deutschen Fürsten, *ut in hoc regnum honorem suum retineat*, was Schäfer in dem Sinne übersetzt, daß das Reich dort sein Recht bewahre. Neun Jahre zuvor hatte Bischof Azo von Aquino an Heinrich V. geschrieben, daß in Mailand ein Erzbischof ohne seine Beteiligung gewählt und geweiht worden sei und bezeichnet dies als *contra imperii vestri honorem*. Schäfer übersetzt diesen Passus mit "gegen das Recht des Reiches."¹¹ Durch Schäfers vehement vorgetragenes Plädoyer für eine Übersetzung des Wortes *honor* mit Recht, statt wie in vielen ihm vorliegenden und von ihm kritisierten Übersetzungen mit Ehre, ist jedoch nur scheinbar Klarheit gewonnen. Den entscheidenden Schritt hin zu der Frage, warum in den mittelalterlichen Quellen über Rechte mit dem Wort *honor* und nicht mit dem näherliegenden Wort *jus* gesprochen und argumentiert wird, geht Schäfer nicht.

Schäfers Deutung der Semantik des Wortes *honor* ist in der deutschen Mediävistik nicht ohne Einfluß geblieben. Otto Brunner benutzt die Gleichsetzung von Ehre und Recht eher beiläufig in seinem großen Werk 'Land und Herrschaft', wenn er über die Motive des fehdeführenden Adligen schreibt: "Vielmehr fordert jede Kränkung des Rechts, und das heißt der 'Ehre', zur Rache heraus [...]. Denn Unrecht dulden, auf Rache verzichten, würde den Verlust der Ehre bedeuten."¹² Dieser Satz verschleiert m.E. auf subtile Weise das Verhältnis von Ehre und Recht im ständischen System. An seinem Thema, der Fehde, läßt sich jedoch das komplizierte Verhältnis von Ehre und Recht genauer herausarbeiten. Beziehungen zwischen Lehnsherr und Lehnsnehmer oder auch zwischen gleichberechtigten Parteien wie etwa Kaiser und Papst waren in der Regel rechtlich verbrieft. Oft jedoch waren Geltungsdauer, Reichweite und Inhalt der getroffenen Vereinbarungen umstritten. Dafür lassen sich zahlreiche Beispiele anführen. Eines der bekanntesten ist der Streit um die Geltungsdauer der im Wormser Konkordat von 1122 geschlossenen Vereinbarungen zwischen Kaiser und Papst. Die päpstliche Seite ließ bald verlauten, daß die im Calixtinum Heinrich V. gewährten Zugeständnisse für seine Nachfolger keine Geltung haben. Auch die Nachfolger Heinrichs V. schöpften den Interpretationsrahmen, den der Vertragstext offenließ, weidlich aus.¹³

¹¹ Dietrich Schäfer: Honor, citra, cīs im mittelalterlichen Latein. In: Sitzungsberichte der Preussischen Akademie der Wissenschaften. Berlin 1922. Phil.-Hist. Klasse 1921. S. 372-381. Zitate S. 373-375. Mit Schäfers Deutung des Wortes *honor* hat sich detailliert und kritisch Gunther Wolf: Der 'Honor Imperii' als Spannungsfeld von Lex und Sacramentum im Hochmittelalter. In: Lex und Sacramentum im Mittelalter. Hg. von Paul Wilpert. Berlin 1969 (Miscellanea Medievalia. Bd. 6). S. 189-207 auseinandergesetzt. Leider wurde ich auf diesen Aufsatz erst nach Fertigstellung des Manuskripts aufmerksam, so daß er nicht mehr berücksichtigt werden konnte.

¹² Otto Brunner: Land und Herrschaft. Grundfragen der territorialen Verfassungsgeschichte Südostdeutschlands im Mittelalter. 2. Aufl. Brüm, München, Wien 1942. S. 26.

¹³ Vgl. nur das Urteil Jacques Le Goffs: Als politischer Kompromiß gedacht, "läßt das Wormser Konkordat widersprechende Aussagen zu, und es wird oft durch den Kaiser vergewaltigt."

Konkurrierende Rechtsinstanzen und ungeklärte Rechtskompetenzen taten ein Übriges. Die von Brunner angeführte Fehde zwischen Gamaret Fronauer und Friedrich III. im Jahre 1460 mag ein für das Mittelalter typisches Rechtsproblem veranschaulichen. Nachdem Gamarets Bruder Gerhart gestorben war, hatte er unter den Papieren ein kaiserliches Mandat gefunden, das den Untertanen der Herrschaft Orth befahl, fortan Gerhart Fronauer zu gehorchen, da dieser die Herrschaft vom Kaiser gekauft habe. Gamaret reklamierte als Erbe seines Bruders die Herrschaft Orth nach Gerharts Tod für sich, während der Kaiser die Rückgabe der Herrschaft verlangte. Beide brachten durchaus plausible Gründe für ihre Position vor. "Was aber den Fall fast unlösbar machte, war die Frage des dafür zuständigen Gerichtes. Für Fronauer kam das Landrecht in Frage, in dem seine Standesgenossen die Urteiler bildeten, Friedrich III. aber forderte Behandlung der Frage vor dem Hofgericht, in dem er selbst die Urteiler nach freier Wahl ernannte."¹⁴ Nachdem schließlich Friedrich ein Verfahren vor dem Hofgericht durchgesetzt hatte, wehrte sich Fronauer mit der Fehdeerklärung gegen das dort gefällte Urteil zu seinen Ungunsten. Eine Fehde oder ein Konflikt wurden demnach geführt, weil es keine allgemein anerkannten und durchsetzungsfähigen rechtlich-objektiven Instanzen gab, die den Konflikt mit friedlichen Rechtsmitteln hätten beilegen können. Es gab zwar die Möglichkeit, auf Gerichte oder eigens zur Vermeidung einer Fehde zusammengesetzte Schiedsgerichte zurückzugreifen, um strittige Rechtsfragen gütlich beilegen zu können. Sie setzten aber den Konsensus beider Parteien voraus und basierten auf Freiwilligkeit.¹⁵

Fronauers scheinbar sinnloses Unterfangen, sich dem übermächtigen Kaiser in der Fehde zu stellen, bringt nun die Ehre in diesen Rechtsstreit hinein. Diesen Sachverhalt hat Brunner sehr präzise erklärt: "Wer sein Recht [...] nicht zu erhalten vermag, würde mit seinem Recht, das er sich widerstandslos nehmen läßt, auch auf seine Ehre verzichten. Denn Ehre (*honor*) und subjektiver Rechtsanspruch fallen im mittelalterlichen Denken in eins."¹⁶

Jacques Le Goff: Das Hochmittelalter. Frankfurt am Main 1965 (Fischer Weltgeschichte. Bd. 11). S. 95. Grundlegend immer noch Adolf Hofmeister: Das Wormser Konkordat. Zum Streit um seine Bedeutung. Sonderausgabe mit einem Vorwort von Roderich Schmidt. Darmstadt 1962. Zur Diskussion in der deutschen Geschichtswissenschaft um die Bedeutung und Reichweite des Konkordats, vgl. das Vorwort von Roderich Schmidt, S. V-XXII.

¹⁴ O. Brunner (Anm. 12) S. 50f.

¹⁵ Zur Schiedsgerichtsbarkeit und das Verhältnis von Recht, Macht und Ehre vgl. Herbert Obenaus: Recht und Verfassung der Gesellschaften mit St. Jörgenschild in Schwaben. Untersuchungen über Adel, Einung, Schiedsgericht und Fehde im fünfzehnten Jahrhundert. Göttingen 1961 (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte. Bd. 7).

¹⁶ O. Brunner (Anm. 12) S. 55. Brunners Satz klärt m.E. einen irritierenden Befund, auf den Hillay Zmora bei ihrer Analyse von 200 Fehden in Franken zwischen 1440 und 1550 gestoßen ist. Sie stellte empirisch fest: "Zunächst wurde eine Fehde fast nie unmittelbar durch eine Ehrverletzung ausgelöst. Fehden waren letztendlich Konflikte um die materiellen Ressourcen um Herrschaft." Daß dennoch häufig von Ehre geredet wird, bleibt Hillay Zmora

Prüfen wir Brunners behauptete Identität von Ehre und subjektivem Rechtsanspruch, indem wir den Sprachgebrauch des Wortes einer genaueren Betrachtung unterziehen. Urkunden und andere Quellen begründen Standpunkte und Ansprüche oft mit der Aufzählung legitimierender Substantive. Die dort auftretenden Kollokationen des Wortes Ehre sind aufschlußreich. Aus der Fülle der Beispiele seien einige beliebig herausgegriffen. 1521 erinnerte Kaiser Karl V. in Worms an des Reiches *Ere, Nutz und Merung*,¹⁷ König Maximilian führte in der Ordnung des Gemeinen Pfennigs 1495 *Ere, Wirde und Nutz des heiligen Reichs* an.¹⁸ 1338 sahen die deutschen Kurfürsten das Reich *an sin eren, rechten und guden* [Gütern] gefährdet.¹⁹ In den lateinischen Quellen sind die Verbindungen ähnlich: Als Papst Innozenz IV. Friedrich II. wegen Meineids auf dem Konzil von Lyon 1247 absetzte, führte er auf der Liste der von Friedrich gebrochenen Eide auch an, daß er die seinen Vorgängern beschworene Unterstützung und Schutz der kirchlichen Ehre, Rechte und Besitzungen, gebrochen habe:

*Deinde, cum in Alamannia esset, eidem Innocentio et, ipso defuncto, bone memorie Honorio pape predecessori nostro et eius successoribus ac ipsi ecclesie Romane, presentibus imperii principibus atque nobilibus, iuravit honores, iura et possessiones Romane ecclesie pro posse suo servare ac protegere bona fide [...]. Sed horum trium iuramentorum temerarius extitit violator non sine proditiionis nota et lese crimine maiestatis.*²⁰

Konrad III. belobigte 1148 den jungen König Heinrich für seinen Einsatz *ad honorem et utilitatem regni*.²¹ Schließlich sei noch auf die Goldene Bulle hingewiesen, die im 13. Kapitel bestimmte, daß alle von den Kaisern anderen Personen, gleich welchen Standes, gewährten Privilegien und Rechte nicht die Freiheiten, Gerichtsherrschaften, Rechte, Ehren oder Herrschaften der geistlichen und weltlichen Kur-

rätselhaft: "Ob jede Beeinträchtigung von Besitz- und Herrschaftsrechten einer Ehrenkränkung gleichgekommen wäre, bleibt dahingestellt." Brunners Zitat sowie der vorliegende Aufsatz sollten das 'Dahingestellte' beantwortet haben. Hillay Zmora: Adelige Ehre und ritterliche Fehde: Franken im Spätmittelalter. In: Verletzte Ehre. Hg. von Klaus Schreiner, Gerd Schwerhoff. Bonn 1995. S. 92-109, hier S. 93.

¹⁷ Deutsche Reichstagsakten unter Kaiser Karl V. Bd. 2. Bearb. von Adolf Wrede. 2. Aufl. Göttingen 1962 (Deutsche Reichstagsakten. Jüngere Reihe. Bd. 2). S. 223.

¹⁸ Neue und vollständigere Sammlung der Reichsabschiede [...]. Bd. 2. Frankfurt am Main 1747 (ND Osnabrück 1967). S. 16.

¹⁹ Jean-Marie Moeglin: Fürstliche Ehre und verletzte Ehre der Fürsten im spätmittelalterlichen Deutschen Reich. In: Verletzte Ehre (Anm. 16) S. 77-91, hier S. 79. In derselben Quelle wird noch der *kurfürsten er, recht, frieheynt und gewanheynt* angeführt.

²⁰ MGH, Epp. saec. XIII. Bd. 2. Berlin 1889. Nr. 124. S. 90.

²¹ MGH, DD reg. et imp. Germ. IX. Wien u.a. 1969. S. 356. Bei der Bestätigung der kaiserlichen Verleihungen seiner Vorgänger an das Kloster Stablo würdigte er dreißig Jahre zuvor die Rolle der Kirche für den Zusammenhalt des Reiches und für ihren Beitrag zu *Stabilitas et honor regni*. MGH, DD reg. et imp. Germ. IX. Wien u.a. 1969. S. 9.

fürsten beeinträchtigen dürfen.²² Es ist auffällig, daß, soweit ich es übersehe, die Ehre fast ausschließlich mit den Worten Recht, Nutzen, Würde, Freiheit und Stand verbunden wird. Insbesondere der Wortverbindung *ius et honor* kommt eine zentrale Bedeutung zu.²³ Ehre würde ich in diesen Aufzählungen als die umfassende Kategorie deuten. Die anderen Substantive dienen der genaueren Erläuterung, welche Dimensionen der Ehre im Einzelfall gemeint waren. Mit dem Herausstellen der Ehre betont der Aussteller einer Urkunde seine oder seines Adressaten Ansprüche auf Rechte, Privilegien, Handlungen und Besitz, die er aus dem persönlichen und gesellschaftlichen Rang in der ständischen Hierarchie oder aber aus geschlossenen Verträgen und Übereinkünften herleitet. Roger II. hat demnach mit der oben erwähnten Übertragung des *honor Neapoli* die Rechts- und Machtansprüche der Stadt Neapel übertragen bekommen. Pointierter ausgedrückt: Das Reden über Ehre ist innerhalb der ständischen Ordnung Reden über den Anspruch auf Macht.²⁴ Mit dem Wort Ehre wird er erhoben oder bestätigt und in ein euphemistisches Gewand gekleidet.

Deutlich wird die überaus wichtige Rolle des Ehrbegriffs im politisch-rechtlichen Raum auch in der Stadt bzw. Bürgergemeinde. Die Bürgergemeinde in der mittelalterlichen Stadt war zwar vielfach genossenschaftlich verfaßt, aber in sich hierarchisch geordnet. Rats- und damit herrschaftsfähig war vor allem die besondere Ehrbarkeit.²⁵ Johann von Soest dichtet 1495: *Wy men wol eyn statt*

²² *Preterea statuimus et hoc imperiali perpetuo sancimus edicto, quod universa privilegia et littere quibuscumque personis, cuiuscumque status, preminentie vel dignitatis existant, seu civitatum, opidorum et quorumlibet locorum universitatibus super quibuscumque iuribus, gratiis, emunitatibus, consuetudinibus seu rebus aliis eciam proprio motu seu alias a nobis vel recolende memorie divis Romanorum imperatoribus et regibus predecessores nostris sub quibuscumque verborum tenoribus concessa et concessa seu a nobis vel successoribus nostris, Romanorum imperatoribus et regibus, inantea concedenda seu concedende non debeant aut possint libertatibus, iurisdictionibus, iuribus, honoribus seu dominiis principum electorum sacri imperii ecclesiasticorum et secularium aut alicuius ipsorum in aliquo penitus derogare [...].* Quellen zur Verfassungsgeschichte des Römisch-Deutschen Reiches im Spätmittelalter (1250-1500). Ausgewählt und übers. von Lorenz Weinreich. Darmstadt 1983 (Ausgewählte Quellen zur deutschen Geschichte des Mittelalters. Freiherr vom Stein-Gedächtnisausgabe. Bd. 33). S. 358.

²³ Besonders Friedrich I. bediente sich intensiv dieser Formel. 1160 belehnte er die Familie von Baux mit ihren ererbten und rechtmäßig erworbenen Besitzungen und gestattete ihr, in Arles, Aix und auf ihrer Burg Münzen zu schlagen. Das Recht und die Ehre des Reiches sollten davon jedoch unberührt bleiben: *Hec autem omnia supradicta eis concedimus et confirmamus salvo per omnia iure et honore imperiali*. MGH, DD reg. et imp. Germ. X, 2. Hannover 1979. Nr. 316, S. 139. Vgl. ähnlich S. 231: *salvo iure et honore imperiali* und 331: *salvo iure et honore imperii Romane*. Auch Dritten konzertierte er *ius et honor*. Vgl. S. 103, 250, 309, 331.

²⁴ Die Zulässigkeit dieser Wortbedeutung konzertierte auch D. Schäfer (Anm. 11) S. 375, ohne jedoch näher auf den entsprechenden Übersetzungsvorschlag Giesebrechts zu einem Passus des Konstanzer Vertrags näher einzugehen.

²⁵ So auch Jörg Rogge: Ehrverletzungen und Entehrungen in politischen Konflikten in spätmittelalterlichen Städten. In: Verletzte Ehre (Anm. 16) S. 110-143, bes. S. 110.

*regyrn sol: Men sol erweln dy wysen alten/Dy dan dy gotz gebotte halten/Vnd alther from vnd erbar syn.*²⁶ Im zweiten Straßburger Stadtrecht finden wir zur Besetzung des Rates die Bestimmung: *Statutum est, ut duodecim vel plures, si necesse fuerit, honeste et ydonee persone sapientes et discrete tam inter ministeriales quam inter cives ponantur annuatim consules civitatis [...]*.²⁷ Was die Ehrbarkeit der Kandidaten für Ratsämter ausmachte, wird im eigentlichen Sinne nirgends festgelegt. Nach dem Pariser Magister Nikolaus von Oresme (gestorben 1382) ist Ehrbarkeit *honestement gouverner sa chose familiare et tenir estat. Grant estat* bedeute *grande honorableté*, den unter diesen stehenden sozialen Gruppen schreibt Nikolaus entsprechend *petite honorableté* zu. Aufstieg innerhalb dieses Systems ist nach Nikolaus von Oresme durchaus möglich. Aus den von der politischen Macht ausgeschlossenen Handwerken können einige unter bestimmten Voraussetzungen durchaus in einen Stand der Ehre versetzt werden, der sie zu politischer Teilhabe aufsteigen läßt: *mes nientmoins, aucuns telz ou leur enfans pevent estre peu a peu disposéz a aucune vertu, et venir a estat honorable.*²⁸

Zuwachs an Ehre wird hier, wie seit dem 13. Jahrhundert generell, mit dem Erwerb und Nachweis besonderer Tugend verbunden. Auch diese beiden Begriffe stehen in einem engen Zusammenhang und überlappen sich gelegentlich. Petrus Abelard etwa sah bereits im 12. Jahrhundert den Sünder sich von der Ehre der Tugend entfernen (*ab honestate virtutis*).²⁹ Ehre beschreibt den besonderen Anspruch und Rang desjenigen, der sie besitzt; Tugend begründet ihn. In diesem Sinne hat auch Thomas von Aquin im 13. Jahrhundert die Ehre verstanden, wenn er sie, antike Argumentationsmuster aufnehmend, als *praemium virtutis* definiert.³⁰ Unter

²⁶ Zit. nach Ulrich Meier: Bürgerlich vereynung. Herrschende, beherrschte und 'mittlere' Bürger in Politiktheorie, chronikalischer Überlieferung und städtischen Quellen des Spätmittelalters. In: Bürgerschaft. Rezeption und Innovation der Begrifflichkeit vom Hohen Mittelalter bis ins 19. Jahrhundert. Hg. von Reinhart Koselleck, Klaus Schreiner. Stuttgart 1994 (Sprache und Geschichte. Bd. 22). S. 43-89, hier S. 72f.

²⁷ Urkunden zur städtischen Verfassungsgeschichte. Hg. von Friedrich Keutgen. Berlin 1901 (ND Aalen 1965) (Ausgewählte Urkunden zur deutschen Verfassungs- und Wirtschaftsgeschichte. Bd. 1). S. 102.

²⁸ Belege bei Ulrich Meier: Mensch und Bürger. Die Stadt im Denken spätmittelalterlicher Theologen, Philosophen und Juristen. München 1994. S. 102-106. Die Wendung *peu à peu* ist hier nicht zufällig. Sozialer Aufstieg, darin waren sich mittelalterliche Denker einig, kann nur gradweise erfolgen. Dazu und zum Gesamtproblem sozialer Mobilität vgl. Klaus Schreiner: Sozialer Wandel im Geschichtsdanken und in der Geschichtsschreibung des späten Mittelalters. In: Geschichtsschreibung und Geschichtsbewußtsein im späten Mittelalter. Hg. von Hans Patze. Sigmaringen 1987 (Vorträge und Forschungen. Bd. 31). S. 237-286, bes. S. 256f.

²⁹ Peter Abelard's Ethics. An Edition with Introduction, English Translation and Notes. Hg. von David Edward Luscombe. Oxford 1971. S. 74.

³⁰ Friedrich Zunkel: Art. Ehre, Reputation. In: Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland. Hg. von Otto Bruner, Werner Conze, Reinhart Koselleck. Bd. 2. Stuttgart 1975. S. 1-65. Für die Antike hat Friedrich Klose herausgestellt: "Daß honos häufig mit virtus verbunden erscheint, ist nicht verwunderlich, da

Tugend im politischen Raum verstand die spätmittelalterliche Gesellschaft, wiederum in Anknüpfung an antike Autoren, die Fähigkeit, das Allgemeine, das Wesen der Dinge zu erkennen. Insbesondere *prudentia* und *iustitia* nahmen eine Schlüsselstellung ein, jene Tugenden also, die die rechte Urteilsfindung im Rat und auch bei Gericht zum Gegenstand hatten. Ausschließlich dies legitimierte und befähigte zu einer exponierten gesellschaftlichen Stellung.³¹ Dies gilt für Stadt- und Adelsgesellschaft gleichermaßen. So konnte 1516 der Nürnberger Ratskonsulent Dr. Christoph Scheuerl die Herrschaft des Nürnberger Patriziats genau in diesem Sinne begründen: *Das gemain völklein hat kainen gewalt: es steet inen auch nicht zu, dieweill aller gewalt von gott und das wolregirn gar wenigen und allein denen so vom schöpfer aller ding und der natur mit sonderlicher weyshait begabet sein verilien ist.*³² Tugend und Ehre erscheinen in den Texten des Spätmittelalters gelegentlich synonym gebraucht worden zu sein: Ihre besondere Fähigkeit, das Wesen der Dinge zu erfassen, ihre Tugend demnach, legitimierte z. B. die Mitglieder des Konstanzer Rats im 15. Jahrhundert bei der Urteilsfindung von der Satzung abzuweichen und kraft eigener Verantwortung Recht zu sprechen. Das entsprechende Gesetz spricht jedoch nicht von Tugend. Den Ratsmitgliedern wird vielmehr die Vollmacht erteilt, zu urteilen, *wie uch dann uwer er und aid wiset.*³³ In nämlichem Sinne wurde 1424 dem Luzerner Rat von den Hundertern das Recht gewährt, den jeweils neuen Rat zu besetzen, *als sy ir eid und ir ere wist.*³⁴

Besondere Tugend begründet also die höhere Ehre. Aus der Tugend lassen sich Ansprüche herleiten und begründen, die vermeintliche Rechte sind oder erst allmählich zu Rechten werden können, aber nicht müssen. Aufgrund dieses Befundes bekommen Du Canges Bedeutungsfelder des Wortes *honor* einen Sinn: mit der Ehre verbindet sich Tugend, die Macht in Form von Lehnen, Ämtern, Besitz und Herrschaft legitimiert. Ehre im politisch-rechtlichen Kontext, so meine These, umschreibt im Mittelalter den Anspruch auf Rang, Vorrang bzw. Superiorität. Mit der Ehre, so mein Vorschlag, verbindet sich im Mittelalter eine Semantik, die im poli-

die virtus die notwendige Voraussetzung für jede Art von honos ist." Friedrich Klose: Die Bedeutung von honos und honestum. Breslau 1933. S. 92. Vgl. auch Aristoteles: Nikomachische Ethik. Hg. von Günther Bien. Hamburg 1972. S. 85 (1123b, 35): "Denn die Ehre ist der Tugend Preis, und den Guten wird sie zuerkannt." Hinweise auf einen engen Zusammenhang von *dignitas* und *honor* bei G. Wolf (Anm. 11) S. 206f.

³¹ Vgl. dazu Otto Brunner: Das 'ganze Haus' und die alteuropäische 'Ökonomik'. In: ders.: Neue Wege der Verfassungs- und Sozialgeschichte. 2. Aufl. Göttingen 1968. S. 103-127, bes. S. 113-115. Belege für eine Verwendung des Begriffes Tugend in philosophisch-theoretischen Texten zur Legitimierung von Herrschaftspartizipation bei U. Meier: Bürgerliche vereynung (Anm. 26) passim.

³² Zit. nach Eberhard Isenmann: Die deutsche Stadt im Spätmittelalter (1250-1500). Stadtgestalt, Recht, Stadtrecht, Kirche, Gesellschaft, Wirtschaft. Stuttgart 1988. S. 132.

³³ Das Rote Buch (Anm. 4) S. 101.

³⁴ Anton Philipp von Segesser: Rechtsgeschichte der Stadt und Republik Lucern. Bd. 2. Lucern 1854. S. 189, Anm. 1.

tisch-rechtlichen Raum jenseits des kodifizierten Rechts Herrschafts- und Besitzverhältnisse strukturiert und legitimiert.³⁵ Und zwar in doppelter Weise, denn Ehre kann erworben und erwiesen werden. Wenn Salimbene von Parma behauptet: "Denn die Ehre ist nicht sowohl dessen, dem sie erwiesen wird, als vielmehr im gleichen oder noch höheren Grade dessen, der sie erweist",³⁶ so kann das auch dahingehend interpretiert werden, daß die Anerkennung der Ansprüche des Ranghöheren den eigenen Rang – und damit die eigene Macht – befestigt. In den Begriffen der Zeit: die eigene ständische Ehre befestigt sich in der Treue zum Ranghöheren.³⁷ So bestätigt denn auch um 1325 ein Glossator zum 'Sachsenspiegel', daß *alle ehre von der trewe und glauben herkomt*.³⁸ Der *honor*, so hat es Gerd Althoff zusammengefaßt, "bestimmt also den Rang, und der Rang ist – sicher nicht nur im Mittelalter, aber hier in besonderer Weise – etwas existentiell Wichtiges, weil von ihm alle Möglichkeiten der Mitwirkung, der Einflußnahme und Gestaltung in den Lebens- und Herrschaftsordnungen des Mittelalters abhängen."³⁹ Doch auch wenn Ehre und Treue so eng verbunden sind, so erweist sich die Ehre insgesamt nicht als einseitiges Konstrukt zur Privilegierung der mit höherer Ehre und damit höherem Rang und weitergehenden Rechts- und Machtansprüchen ausgestatteten Stände. Gerade in der Institution der Fehde zeigt sich, daß mit dem Rekurs auf die Ehre durchaus faktische Machtverhältnisse in Frage gestellt und rechtmäßiger Widerstand geleistet werden kann. Ehre, so könnte man zusammenfassen, regelt die sozialen und politischen Beziehungen gesellschaftlicher Stände auf einer gleichsam informellen Ebene und erweist sich so als das für das Mittelalter zentrale

³⁵ Eine alternative Deutung, die jedoch meiner Übersetzung von Ehre als Macht- oder Rechtsanspruch nahekommt, legen die Überlegungen von Gadi Algazi nahe. Er verweist in seiner Auseinandersetzung mit Brunners 'Land und Herrschaft' darauf, daß es im Mittelalter kein einheitliches Rechtsbewußtsein gegeben habe, weil es auch kein einheitliches Recht gegeben hat: "Im deutschen Spätmittelalter war keine Klasse oder professionelle Gruppe mit der exklusiven Autorität ausgestattet, zu definieren, was Recht war [...]." Das Herausstellen der Ehre könnte insofern auch als der Anspruch begriffen werden, festzulegen, welchen Rechtsmitteln und -instanzen man sich unterwarf. Vgl. Gadi Algazi: "Sie würden hinten nach so gail." Vom sozialen Gebrauch der Fehde im 15. Jahrhundert. In: Physische Gewalt: Studien zur Geschichte der Neuzeit. Hg. von Thomas Lindenberger, Alf Lüdtke. Frankfurt am Main 1995. S. 49f., Zitat S. 49.

³⁶ Die Chronik des Salimbene von Parma. Nach der Ausgabe der Monumenta Germaniae bearb. von Alfred Doren. Bd. 1. Leipzig 1914 (Die Geschichtsschreiber der deutschen Vorzeit. Bd. 93). S. 81.

³⁷ Die enge Verbindung von Treue und Ehre betont auch Friedhelm Guttandin: Das paradoxe Schicksal der Ehre. Zum Wandel der adeligen Ehre und zur Bedeutung von Duell und Ehre für den monarchischen Zentralstaat. Berlin 1993. S. 79-92.

³⁸ Zit nach J.-M. Moeglin (Anm. 19) S. 84.

³⁹ Gerd Althoff: *Compositio*. Wiederherstellung verletzter Ehre im Rahmen gütlicher Konfliktbeendigung. In: *Verletzte Ehre* (Anm. 16) S. 64.

"Mittel der sozialen Selbsterhaltung"⁴⁰ sozialer Individuen, Gruppen und Stände. Damit ergänzt sie das Recht.⁴¹

Dieses Ergebnis wird an dem durch die Forschungen Peter Rassows berühmt gewordenen Leitbegriff zur Benennung der Reichspolitik Friedrich Barbarossas, dem *honor imperii*, bestätigt. Ausgehend von der Untersuchung des sog. Konstanzer Vertrags zwischen Friedrich und Papst Eugen III. im Jahre 1153, versuchte Rassow durch Herausarbeitung des spezifischen Sinngehalts des Wortes *honor* in dem Kontrakt die politische Strategie Friedrichs gegenüber dem Papsttum zu bestimmen. Dreimal erwähnt der Konstanzer Vertrag die Ehre der Vertragspartner. Zunächst verpflichtete sich Friedrich in seiner Eigenschaft als Vogt der Römischen Kirche den *honor* des Papstes und die Regalien des heiligen Petrus zu erhalten und zu verteidigen. Der Papst versicherte im Gegenzug, Friedrich ohne Schwierigkeiten und Widerspruch zum Kaiser zu krönen und bei der Aufrechterhaltung und Mehrung des *honor imperii* zu unterstützen.⁴² Rassow selbst hat herausgestellt, daß gerade diese Sätze einen stark formelhaften Charakter haben: Friedrichs Versprechen stehe in auffallender Nähe zum Krönungseid Lothars III. von 1133 und zu früheren Verträgen zwischen Kaiser und Papst. Friedrichs Bekenntnis, den *honor* des Papstes zu verteidigen, so Rassow, "zeigt nur, daß hier für die Stellung des deutschen Königs als Kaiser dem Papst gegenüber Formeln gebraucht worden sind, die von früher her feststanden, und an denen Friedrich Änderungen vorzunehmen keinen Anlaß hatte."⁴³ Auch die Versicherung des Papstes, zum Erhalt des

⁴⁰ Georg Simmel: *Soziologie*. Untersuchungen über die Formen der Vergesellschaftung. Leipzig 1908. S. 532.

⁴¹ Das komplementäre Verhältnis von Ehre und Recht hat auch Friedhelm Guttandin herausgestellt. Er irrt jedoch, wenn er für das Mittelalter feststellt: "Gemeinsam haben ritterliche Ehre und die Ehre des ritterlichen Kaufmanns die Abwesenheit einer Rechtsordnung, über die unabhängig vom guten Willen der je Einzelnen deren sozialen Beziehungen hätten reguliert werden können. Man kann nun in beiden Fällen die Ehre als dasjenige Normgefüge ansehen, das Ritter oder Kaufleute auch ohne staatliches Recht zu einem gesitteten Zusammenleben veranlaßt." F. Guttandin (Anm. 37) S. 125. Ein staatliches Recht hat es natürlich im Mittelalter gegeben, selbst die Fehde war durch das Recht geregelt. In der Mehrzahl der Konflikte, etwa im zivilrechtlichen Bereich, haben das Recht und die Gerichte zwischen den Konfliktpartnern vermittelt und ein Urteil gesprochen. Die Ehre stellte keinen Ersatz, sondern eine Ergänzung des Rechts dar.

⁴² Im Zusammenhang zitiert: *Honorem papatus et regalia beati Petri sicut deuotus et specialis aduocatus sancte Romane ecclesie contra omnes homines pro posse suo conseruabit et defendet, que nunc habet. [...] Dominus uero papa apostolice auctoritatis uerbo una cum predictis cardinalibus in presentia legatorum domini regis promisit et obseruabit, quod eum sicut carissimum beati Petri filium honorabit et uenientem pro corone sue plenitudine sine difficultate et contradictione, quantum in ipso est, imperatorem coronabit, et ad manutenendum atque augendum ac dilatandum honorem imperii pro debito officii sui iuuabit*. Peter Rassow: *Honor Imperii*. Die neue Politik Friedrich Barbarossas 1152-1159. Durch den Text des Konstanzer Vertrages ergänzte Neuausgabe. Darmstadt 1961. S. 118. Vgl. dazu insgesamt G. Wolf (Anm. 11).

⁴³ P. Rassow (Anm. 42) S. 56.

honor imperii beizutragen, hatte Tradition. Eugen III. verwandte hier "Wendungen, die er ein halbes Jahr zuvor in seiner Antwort auf Friedrichs Wahlanzeige gebraucht hatte. Es waren Formeln, die an der päpstlichen Kurie für den zum Kaiser zu krönenden deutschen König üblich waren."⁴⁴

Ohne Vorbild hingegen war der dritte Bezug auf die Ehre im Konstanzer Vertrag. Wer dem König nach päpstlicher Ermahnung hinsichtlich der königlichen Rechte und Ehren Gerechtigkeit zu erweisen weigerte, so versicherte der Papst, werde mit dem Kirchenbann belegt.⁴⁵ Hier wurde in einem gleichsam bilateralen Vertrag ein "juristisch präzises Rechtshilfeabkommen" vereinbart, das in dieser Verbindlichkeit ohne Vorbild war.⁴⁶ Rassow hat auf subtile und überzeugende Weise herausgearbeitet, daß hier der König nicht eine generelle Unterstützung der königlichen Rechtssprechung durch Kirchenstrafen anstrebte, im Gegenteil. Vielmehr versicherte er sich mit dieser Vereinbarung der politischen Loyalität des Papstes in einem konkreten Konflikt, den Rassow in Friedrichs Auseinandersetzung mit Roger von Sizilien um den Herrschaftsanspruch auf das ehemals dem Reich zugehörige süditalienische Land vermutet. "Rogers Reich war ein leider seit langer Zeit abhanden gekommener Teil des Imperiums, des *honor imperii*. So verstanden sollte der zweite Vertragsartikel, wenn es zum Krieg gegen Roger kam und wenn er siegreich beendet war, sich als Rechtsgrundlage für den Kaiser erweisen, um den *honor imperii* wiederherzustellen. [...] Gänzlich ausgeschlossen war durch diesen Artikel offensichtlich der päpstliche Anspruch auf die Lehnshoheit über das sizilianische Reich."⁴⁷

Die politischen Weiterungen, die sich gerade aus diesem Passus des Konstanzer Vertrags zwischen Papst und Kaiser ergaben, können hier beiseite gelassen werden. Ebenso wenig können wir an dieser Stelle verfolgen, inwiefern das Betonen des *honor imperii* mit der gerade unter dem Staufer forcierten römisch-rechtlichen und sakralen Erhöhung des Reichsbegriffs (*sacrum imperium*) verbunden war.⁴⁸ Wir bescheiden uns mit der Frage, wieso hier zwischen königlichen Rechten und Ehren unterschieden wurde. An dem Konflikt um Sizilien wird deutlich, daß Friedrich hier keine Rechte besaß, sondern aus der Geschichte des Reiches begründete Rechtsansprüche, auf die er den Papst verpflichtete. Der Begriff *honor imperii* ist demnach laut Rassow zu interpretieren als "politischer Rechtsanspruch",⁴⁹ in einem

⁴⁴ P. Rassow (Anm. 42) S. 58.

⁴⁵ *Quod si regi ad apostolicam ammonitionem de iure et honore regio iustitiam exhibere contempserint, excommunications sententia innodentur*. Zit. nach P. Rassow (Anm. 42) S. 119.

⁴⁶ P. Rassow (Anm. 42) S. 59.

⁴⁷ P. Rassow (Anm. 42) S. 60f.

⁴⁸ Vgl. dazu Gottfried Koch: *Sacrum Imperium*. Bemerkungen zur Herausbildung der staufischen Herrschaftsideologie. In: *Ideologie und Herrschaft im Mittelalter*. Hg. von Max Kerner. Darmstadt 1982 (Wege der Forschung. Bd. 530). S. 268-302, bes. S. 286. Vgl. auch insbesondere G. Wolf (Anm. 11) S. 206f.

⁴⁹ P. Rassow (Anm. 42) S. 60.

Sinne also, wie wir den Begriff *honor* oben entwickelt haben. Rassows Fazit schließlich verschiebt jedoch den Horizont der Semantik des Wortes, indem er bilanziert: "Zum juristischen Zentralbegriff seiner Reichspolitik erhob er [= Friedrich] den '*honor imperii*'." Dagegen ist einzuwenden, daß der *honor* Friedrich einen weiten politischen Handlungsspielraum gegenüber dem Papst bot, gerade weil er kein juristisch handhabbarer Begriff war. Er konnte den Papst des Vertragsbruchs bezichtigen, falls sein politisches Handeln den Reichsinteressen zuwiderlief. Insofern müssen wir, auch wenn wir Rassows Argumentation im Kern folgen können, den *honor imperii* nicht als juristischen, sondern als politischen Zentralbegriff der Reichspolitik unter Friedrich verstehen, der durch die Einbringung in den Konstanzer Vertrag den Papst zur Unterstützung königlicher Rechtsansprüche verpflichtete.

Den Wandel der Semantik der Ehre vom Mittelalter zur Frühen Neuzeit zu beschreiben, fällt für den politisch-rechtlichen Bereich aufgrund fehlender Vorarbeiten schwer. Mein vorläufiger Eindruck, gestützt auf wenige Hinweise in der Sekundärliteratur, ist der, daß sich Ehre vom Mittelalter zur Frühen Neuzeit von einem offensiv eingesetzten Instrument zur Formulierung politisch-rechtlicher Ansprüche zu einer Defensivwaffe wandelt. Für die Frühe Neuzeit hat Martin Dinges auf verschiedene Untersuchungen zur Ehre des französischen und spanischen Adels hingewiesen, in denen "die Konzeptualisierung der Ehre als Abwehrideologie eines Standes" gegen aufstrebende soziale Gruppen und absolutistische Machtkonzentration des Königs gedeutet wird.⁵⁰ Stellt man diesen Befunden etwa Jean-Marie Moeglings Darstellung des Gebrauchs der Ehre in fürstlichen Urkunden des Spätmittelalters entgegen, sind signifikante Unterschiede festzustellen. Seit der Mitte des 14. Jahrhunderts bestätigten die deutschen Fürsten Urkunden, vermehrt mit Verweis auf ihre fürstlichen Ehren und nicht mehr wie zuvor mit Verweis auf ihre Treue. Hinter diesem sprachlichen Wandel, der ständische Verpflichtung durch ständischen Anspruch ersetzt, standen möglicherweise reale politische Veränderungen.

"Es ist sicherlich kein Zufall, daß [...] es den Fürsten im 15. Jahrhundert gelang, sich viel deutlicher als früher eine Anzahl Vorrechte zuerkennen zu lassen. Ihre fürstliche Ehre zu unterstreichen, hieß deutlich zu zeigen, daß sie sich von den übrigen Ständen der Gesellschaft unterscheiden; so bereitete die Semantik den Weg für eine bessere Definition fürstlicher Vorrechte. In der Verbreitung der Formel 'bei unserer fürstlichen Ehre' spiegelte sich zum einen das Bedürfnis, der Bedeutung der eingegangenen politischen Verpflichtung auch sprachlich

⁵⁰ Martin Dinges: Die Ehre als Thema der Stadtgeschichte. Eine Semantik am Übergang vom Ancien Régime zur Moderne. In: *ZHF* 16. 1989. S. 409-440, hier S. 413.

Ausdruck zu verleihen; zum anderen artikuliert sich hier ein verstärktes Selbstbewußtsein der Fürsten des Reiches [...].⁵¹

Es wäre zu untersuchen, ob das für andere Gruppen des Adels in gleicher Weise gilt. Mit schwindender Macht, so könnte man dann vermuten, bewahrte sich der Adel in der Frühen Neuzeit den Begriff der Ehre, wandelte jedoch seine Semantik. Ebenso plausibel scheint es mir jedoch, anzunehmen, daß wir hier keinen zeitlichen Wandel der Ehrsemantik beobachten, sondern nur verschiedene Möglichkeiten des Einsatzes der Ehre, die als Code zur Formulierung von Rechts- und Machtansprüchen sowohl defensiv als auch offensiv eingesetzt werden konnte. Beide Deutungen sprechen dafür, daß eine vergleichend angelegte Analyse des adligen Einsatzes des Ehrbegriffs ein wichtiges hermeneutisches Verfahren zur Ermittlung realer politischer Machtverhältnisse und Machtansprüche in der vormodernen Ständegesellschaft sein kann.⁵²

2. Ehre in den Alltags- und Sozialbeziehungen spätmittelalterlicher Stadtbewohner

Jüngere kriminalhistorische Untersuchungen haben auf der Ebene des alltäglichen Lebens ebenfalls das Nebeneinander von Recht und Ehre im Mittelalter herausgestellt. Wenn um 1430 in Nürnberg ein Seilersohn den Stadtknechten vorwarf, *sie hetten einem ein messer wider got, wider ere und wider recht genomen*,⁵³ verwies er damit auf die für ihn geltenden Normensysteme. Das göttliche sowie das von Menschen gesetzte Recht waren gleichsam die Klammern, zwischen denen sich die individuelle Ehre durchzusetzen und zu bewahren hatte. Darauf hat, so Susanna Burghartz in ihrer Studie zur Ratsgerichtsbarkeit im spätmittelalterlichen Zürich, die Rechtssprechung durchaus Rücksicht genommen. Das Ratsgericht vermittelte zwischen allgemeinem städtischen Friedensinteresse und persönlicher Ehre der Bürger und Einwohner.⁵⁴

Das Nebeneinander zweier handlungsprägender Normensysteme, nämlich Ehre und Recht, funktionierte, so meine zweite These, bis zum ausgehenden Mittelalter. Dabei darf aber nicht übersehen werden, daß zumindest in den Städten der Rat seit dem 14. Jahrhundert nach einem Gewaltmonopol strebte, das bedeutende Formen privater Konfliktbeilegung – etwa Rache und Selbstjustiz –, die wesentlich dem

⁵¹ J.-M. Moeglin (Anm. 19) S. 85. Vgl. auch Karl Friedrich Krieger: Fürstliche Standesvorrechte im Spätmittelalter. In: BDLG 122. 1986. S. 91-116.

⁵² F. Guttandin (Anm. 37) gibt darüber, trotz des verheißungsvollen Titels, keinen Aufschluß.

⁵³ Nürnberg StaatsA. Reichsstadt Nürnberg. Amts- und Standbuch 196. Fol. 15^r.

⁵⁴ S. Burghartz: Disziplinierung (Anm. 3) passim.

Ehrcode folgten, sanktionierte.⁵⁵ Auch im Strafrecht vollzogen sich im Spätmittelalter Wandlungen, die es nahelegen, daß der Aspekt der individuellen Ehre bzw. Ehrverletzung zumindest seitens der Obrigkeit gegenüber dem Aspekt des Friedens gegen die Stadt oder den Rechtskreis zurücktrat. Gerade in älteren Rechtskodifikationen stand das Bemühen, Täter und Opfer bzw. Kläger und Angeklagte zu versöhnen im Mittelpunkt richterlicher Aufgaben. Nach dem Augsburger Stadtrecht konnte der Kläger gezwungen werden, eine Bußleistung vom Täter anzunehmen und damit den Frieden zwischen den Konfliktparteien zu bestätigen.⁵⁶ Symbolisch tritt die Vorrangigkeit des Täter-Opfer-Ausgleichs bereits dadurch hervor, daß beispielsweise in Konstanz seit dem 14. Jahrhundert dem Kläger, so er vorhanden war, zwei Drittel, dem Rat und damit der Stadt nur ein Drittel der Buße zustanden. Wie wichtig die Klägerbuße, auch im Verhältnis zur Buße an die Stadt noch zu Beginn des Spätmittelalters erachtet wurde, belegt der Passus des Konstanzer Richtbriefes aus der Mitte des 13. Jahrhunderts, der das Verfallen von Bußen im Todesfall regelte. Während der Rat die an ihn zu richtende Buße mit dem Tod des Schuldners für verfallen erklärte, sollte die Bußschuld an den Kläger bestehen bleiben.⁵⁷ Das Zurücktreten der Ratsbuße hinter die Klägerbuße und die damit reflektierte Höherbewertung der verletzten Ehre des Klägers gegenüber dem verletzten Stadtfrieden, kehrte sich spätestens im 15. Jahrhundert um. Es ist symptomatisch, daß spätestens seit dieser Zeit in Konstanz die Stadtbuße durch den Todesfall des Schuldners nicht wie zuvor abgegolten war, sondern wie ehemals nur die Klägerbuße auf die Erben übergang.⁵⁸ Gleichzeitig verlor die Klägerbuße in der

⁵⁵ Vgl. Peter Schuster: Dschungel aus Stein? Theorie und Realität der Stadt im Mittelalter. In: KEA. Zeitschrift für Kulturwissenschaften 8. 1995. S. 191-208, bes. S. 203-208.

⁵⁶ Das Stadtbuch von Augsburg, insbesondere das Stadtrecht vom Jahre 1276. Hg. von Christian Meyer. Augsburg 1872. S. 114f. (*umbe die wunden*): *Wolte aber der clager der buzze niht naemen diu redelich und gefuge waere, so sol tener fur die ratgaben gen, unde suln die ratgaeben viere von in gaeben, unde swelhe buzze die viere schephen die sol tener naemen, unde sol in niht furbaz noeten. Wolte er des den burgern wider sin, so sol der vogt unde die burger ienen noeten, daz er die buzze noeme, unde suln disen die wile schaermen; unde sol auch der vogt keine buzze naemen, e daz der clager gestillet waerde.* Ähnlich Stadtbuch von Augsburg S. 124 (Meineid).

⁵⁷ [...] *swer dekein buosse beschuldet gegen dem Rate und gegen der statt um dekeiner slachte sache; stirbet der, vnd ist die buosse dannoch nit ingenommen noch gewert, si si vürbürgot oder niht: so sol si ganzelich ab sin gegen dem Rate vnde gegen der Stat, vnde nit gegen dem kleger.* Der Schaffhauser Richtbrief. Die ältesten Satzungen der Stadt aus dem Jahr MCCLXXI. Hg. von Johannes Meyer. Schaffhausen 1857. Dieser Richtbrief ist die Abschrift einer älteren Konstanzer Rechtsquelle. Vgl. Vom Richtbrief zum Roten Buch (Anm. 4) S. 25*.

⁵⁸ Siman Seklar, 1445 in eine Messerstecherei verwickelt, hatte noch 1456 nicht die gesamte Strafschuld entrichtet. Im sog. Strafbuch notierte der Schreiber 1456: *er ist tod und hat der rat den erben die buß halb abgelassen.* Konstanz StadtA. Bände L 806. Bertschi Brüttel erbt die Buße seines Sohnes wegen Messerstecherei. 1451, zehn Jahre nach der Tat, notiert das Strafbuch: *Bertschi Bruttel sol noch by der straff; so sin sun Hensli gestrafft ward [...] bezalen.* Konstanz StadtA. Bände L 802. Fol. 15.

Rechtssprechung rapid an Bedeutung. Seit dem späten 14. Jahrhundert behielt sich der Rat das Recht vor, die Klägerbuße mit dem Vorbehalt zu versehen, sie bei unbotmäßigem Verhalten des Klägers in die Verfügung des Rates zu stellen. In Konstanz hatte es Nesen Hubermen 1430 – während einer tiefen innenpolitischen Zerreißprobe der Stadt – gewagt, den Ratsknechten *bärliche worte* entgegenzuschleudern. Der Rat sprach gegen die Frau die drakonische Strafe von drei Jahren Stadtverweis aus. Strafverschärfend verfügte das Gremium, daß die Täterin in diesen drei Jahren nicht näher als zwei Meilen an die Stadt herankommen durfte. Den beleidigten Ratsknechten konzidierte der Rat *sechs jar an ir gnad und an ains rauts gnad, ob sy zu hart sin wölt*.⁵⁹ 1448 erhielt Veren Felixin wegen unziemlicher Worte gegen die Klosterfrauen von Lindau neben einem halben Jahr Stadtverweis ein Jahr auf Gnade von Frau Ursel von Schellenburg, Chorfrau ebendort. Einschränkung bestimmte der Rat, *ob sy aber darinn zu hart sin wölt, so sol ir sträf an aim raut stän*.⁶⁰ Auch nominell verlor die Klägerbuße und damit der Täter-Opfer-Ausgleich an Gewicht. Während für die Jahre 1384 und 1389 jeweils zwischen dreißig und vierzig Klägerbußen in den Konstanzer Ratsbüchern verzeichnet sind, sank ihre Zahl in den Jahren 1430 bis 1460 auf durchschnittlich sechs pro Jahr.⁶¹ Der Wiederherstellung der verletzten Ehre des Klägers bzw. Opfers in einem Rechtskonflikt maß der Rat als Organ der Niedergerichtsbarkeit in dem Maß weniger Bedeutung zu, als er den Bruch des städtischen Friedens in den Mittelpunkt seiner Rechtssprechung rückte.

Eine solche Entwicklung tat jedoch der Ehre als handlungsleitendem Wertesystem der spätmittelalterlichen Gesellschaft wenig Abbruch. Gerade bei Gewaltdelikten ist der Gesichtspunkt der Ehre unüberschbar und von der Forschung gerade in den letzten Jahren als zentrale Kategorie zur Erklärung des Gewaltverhaltens im Spätmittelalter bemüht worden. Claude Gauvard etwa stellt zu Beginn ihres Kapitels zur Gewalt apodiktisch fest: "L'honneur est au cœur de la violence."⁶² Der spezifische Ablauf der Mehrzahl spätmittelalterlicher Gewalthändel scheint Gauvards These zu untermauern. Bei meinen Untersuchungen zur Delinquenz im spätmittelalterlichen Konstanz hat sich Jacques Chiffoleaus Befund für das spätmittelalterliche Avignon bestätigt, wonach Gewalthändel in der Mehrzahl der Fälle festen Regeln folgten. Selten kam es spontan und unvermittelt zur Gewalt. Am

⁵⁹ Konstanz StadtA. B I 5. S. 197.

⁶⁰ Konstanz StadtA. B I 7. Fol. 217^v. Weitere Fälle B I 8. S. 174; B I 11. S. 54; A.P. von Segesser (Anm. 34) S. 629.

⁶¹ Auf Einzelnachweise verzichte ich an dieser Stelle. Die Daten wurden erhoben aus den Konstanzer Ratsbüchern, Konstanz StadtA. B I 1 und B I 5 bis B I 11.

⁶² C. Gauvard (Anm. 5) S. 705. Vgl. auch S. Burghartz: Disziplinierung (Anm. 3); Peter Schuster: Der gelobte Frieden. Täter, Opfer und Herrschaft im spätmittelalterlichen Konstanz. Konstanz 1995; Katharina Simon-Muscheid: Gewalt und Ehre im spätmittelalterlichen Handwerk am Beispiel Basels. In: ZHF 18. 1991. S. 1-31 und Nicole Gonthier: Cris de Haine et Rites d'Unité. La Violence dans les Villes, XIII^e-XVI^e siècle. Turnhout 1992.

Anfang standen in der Regel beleidigende Worte. Durch das Ziehen einer Waffe wurde die Eskalation angedroht, auf die der Kontrahent zu reagieren hatte. Es ist bemerkenswert, daß in diesen stark ritualisierten Auseinandersetzungen selten Verwundete oder Tote zurückblieben. Das Ziehen des Messers als Androhung zum Letzten zu gehen, stellte im Regelfall die durch Beleidigungen verletzte Ehre wieder her.⁶³

Dieser Kampf um die Ehre interessierte die Instanzen der Niedergerichtsbarkeit jedoch wenig. Beleidigungen wie das Messerziehen waren Friedbrüche, die der Rat zu sanktionieren versuchte. Es ist bemerkenswert, daß ihn die Bürger bei dieser Sanktionsabsicht recht unterschiedlich unterstützten. Nur bei Beleidigungen und anderen Wortdelikten traten sie häufig als Kläger auf. In den von mir zwischen 1430 und 1460 erfaßten Konstanzer Ratsurteilen wegen Denunziation bzw. übler Nachrede klagten die Opfer in 28 von 50 Fällen. Bei Beleidigungen ist die Quote ebenfalls überdurchschnittlich hoch. 143 Urteile gegen Beleidiger waren in 44 Fällen von der Klage des Opfers begleitet. Bei Gewaltdelikten ergibt sich indes ein genau entgegengesetzter Befund. Siebenmal wurde ein Waffeneinsatz und nur dreimal eine Verwundung angezeigt. Bei insgesamt 519 Gewaltdelikten (ohne Mord und Totschlag) liegt damit die Quote in diesem Deliktfeld mit weniger als zwei Prozent bemerkenswert niedrig. Als Ergebnis ist festzuhalten, daß seltener geklagt wurde, je schwerer, nach modernen Maßstäben, das Delikt wog.⁶⁴

Das eigentümliche Ergebnis unterstreicht wiederum eine von Jacques Chiffoleau getroffene Feststellung über die Avignoneser Gesellschaft des 14. Jahrhunderts. Sie habe das städtische Gericht in einem Konflikt funktional einzusetzen gewußt.⁶⁵ Dem verbal oder anderweitig Attackierten stand es offen, unter Berufung auf seine Ehre gewalttätig Rache zu üben, oder aber die Rache durch eine Klage vor dem Gericht zu bewirken. Beides waren gesellschaftlich anerkannte Wege, die eigene Reputation wiederherzustellen. Legal war indes nur der Weg der Rache durch Anrufung des Gerichts. Insofern wurden durch die gewalttätige, dem Gesetz der Ehre folgende Rache fortwährend Verstöße gegen das Recht produziert. Ehre und Recht erscheinen so als zwei komplementäre, aber auch disjunkte Steuerme-

⁶³ Vgl. P. Schuster: Der gelobte Frieden (Anm. 62) und J. Chiffoleau (Anm. 5). Claude Gauvard betont ebenfalls die Bedeutung beleidigender Worte für die Eskalation des Konflikts. C. Gauvard (Anm. 5) passim, bes. S. 715: "L'injure, telle que nous pouvons la cerner, qu'elle soit paroles ou geste, est un motif sérieux de rixe et homicide." Für gewalttätige Auseinandersetzungen unterstreicht auch sie, zumindest implizit, einen regelhaften Verlauf: "La rixe n'est pas une bataille mais une affaire entre deux individus dont le dialogue est devenu impossible." (S. 710).

⁶⁴ Auf Einzelnachweise wird verzichtet. Vgl. Konstanz StadtA. B I 5 bis B I 11.

⁶⁵ "Mais si nombre de bagarres de moindre gravité échappent à la justice, il faut imaginer que le recours au tribunal est une des vengeances possible dans cette société urbaine [...]." J. Chiffoleau (Anm. 5) S. 354. Zum Wechselspiel von Fremd- und Selbstregulierung vgl. insbesondere Martin Dinges: Die Ehre als Thema der historischen Anthropologie. In: Verletzte Ehre (Anm. 16) S. 29-62, bes. S. 48-50.

chanismen der sozialen Beziehungen. Ähnlich wie im politisch-rechtlichen Raum erscheint Ehre als neben dem kodifizierten Recht stehendes, informelles Normensystem, das die Alltagsbeziehungen regelt.

Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang, daß Entehrung, Ehrabsprechung und Unehre im Strafrecht des Mittelalters keine bedeutenden Rollen spielen. Sie sind vielmehr als ein Bestandteil traditioneller Praktiken der Selbstjustiz anzusehen. Die im Spätmittelalter praktizierten obrigkeitlich verfügbaren und durchgeführten Ehrenstrafen, darauf haben unabhängig voneinander Esther Cohen und Gerd Schwerhoff verwiesen, waren "Sanktionen, die von kleineren und überschaubaren Gemeinschaften schon seit langem und eher informell verhängt worden waren."⁶⁶ Ihre Integration in das staatliche Sanktionssystem war zwar im Spätmittelalter unübersehbar erfolgt, doch auch als die Sanktionsinstrumente zur Minderung der Ehre wie Pranger, Halseisen etc. installiert waren, scheinen sie keine hohe Bedeutung gehabt zu haben. In Konstanz etwa wurden im 15. Jahrhundert nur sporadisch ehrmindernde Strafen ausgesprochen. Zwischen 1420 und 1495 sind nur sechs Prangerstrafen nachweisbar, fünf davon wegen Gotteslästerung, die zudem mit Stadtverweisung geahndet wurden.⁶⁷ Ehrmindernd war sicher auch die Vertreibung aus der Stadt mit Rutenschlägen, die einem Bilderschänder und einem Vater, der seine Tochter mißbraucht hatte, widerfuhren,⁶⁸ oder die schändliche Ausfahrt auf einer Karre, die einer Christin, die mit einem Juden sexuellen Umgang hatte, zugemutet wurde.⁶⁹

Bemerkenswert ist, daß Formen der Ehrminderung zumeist mit dem Stadtverweis einhergingen. Damit ergibt sich die Frage, welchen Sinn diese Ehrenstrafen hatten. Richteten sie sich gegen die Delinquenten, die als Stadtverwiesene kaum den Zeugen ihrer Ehrminderung wieder begegnet sind oder waren sie nicht eher symbolische Akte, die insbesondere bei Blasphemiedelikten der öffentlichen Wie-

⁶⁶ G. Schwerhoff: Verordnete Schande (Anm. 2) S. 158; Esther Cohen: *The Crossroads of Justice. Law and Culture in Late Medieval France*. Leiden, New York 1993 (Brill's Studies in Intellectual History. Bd. 36). S. 162: "The extra-legal, cultural origins of the vocabulary were evident in all punitive rituals. The pillory, the stocks, the whipping-cart and the gallows all carried a dual significance: based upon the most fundamental perceptions and ideas of contemporary culture, they were designed to show the power of political authority in a universally intelligible language." Anschaulich belegt Klaus Schreiner diese These am Beispiel des entehrenden Rittes auf einem Esel. Klaus Schreiner: Gregor VIII., nackt auf einem Esel. Entehrende Entblößung und schandbares Reiten im Spiegel einer Miniatur der "Sächsischen Weltchronik". In: *Ecclesia et Regnum. Beiträge zur Geschichte von Kirche, Recht und Staat im Mittelalter. Festschrift für Franz-Josef Schmale zum 65. Geburtstag*. Hg. von Dieter Berg, Hans-Werner Goetz. Bochum 1989. S. 155-202.

⁶⁷ Konstanz StadtA. B I 6, S. 448; B I 8, S. 221, Friedrich Wielandt: Pranger und Prangerstrafe in Konstanz. In: *ZSRG.G 54*. 1934. S. 253-257.

⁶⁸ Konstanz StadtA. B I 8. S. 121,5 und 131.

⁶⁹ Konstanz StadtA. B I 4. S. 175. In Basel wurde eine christliche Frau für dieses Delikt in den Käfig gesetzt und danach der Stadt verwiesen. *Basel StaatsA. Ratsbücher A 3. Fol. 13^v*. (1394).

derherstellung der Ehre Gottes dienen? Ähnliche Fragen ergeben sich bei der letzten Variante der Konstanzer Praxis von Ehrenstrafen, dem Ohrenabschneiden bei Dieben. Ersparte man ihnen den Galgen, so wollte man sie doch kennzeichnen, um andere zu warnen. Äußerlich gekennzeichnet, diente die Strafe in erster Linie der sozialen Ausgrenzung.⁷⁰ Daß mit dieser Strafe die Ehre verloren ging, war ein Begleit-, aber nicht zentraler Zweck dieser Strafpraxis. Einer delinquenten Gruppe wurde durch das Gericht jedoch explizit die Ehre abgesprochen: Schuldner, die ihr vor dem Rat geschworenes Schuldversprechen nicht einhielten. Zwischen 1445 und 1457 befand der Rat über sechs Konstanzer Bürger, die ihre Schuld nicht entrichtet hatten, daß sie *hinfür für maineidig und erloß gehalten und furo an raut noch an gericht niemer mer gesetzt werden noch zu dehainen zugen nit nutz sin sol*.⁷¹ Diese sechs Konstanzer waren offenbar die einzigen 'Ehrlosen' in der Bodenseemetropole um 1450. Ihre Ehrlosigkeit begründete sich interessanterweise aus dem gleichen Sachverhalt, mit dem eidbrüchige Lehnsnehmer nach dem 'Sachsenspiegel' ehrlos wurden.⁷² Beide, Lehnsnehmer wie Schuldner, verloren ihre Ehre aufgrund der Nichteinhaltung ihrer beschworenen Verpflichtung. Faktisch traf diese Form der Infamie indes nur wenige. Dieser Befund bestätigt zunächst Ernst

⁷⁰ Eine Interpretation des Ohrenabschneidens als Maßnahme, um männliche Täter unfruchtbar zu machen, bietet E. Cohen (Anm. 66) S. 168, an.

⁷¹ Konstanz StadtA. A IV 2. Fol. 3. Rechtliche Grundlage war das Satzungsbuch der Stadt, das sog. Rote Buch, das über Schuldner, die ihr gelobtes Rückzahlungsversprechen nicht einhielten, verfügte: *Es sond och all solich, die ir aid also übersehen und nit haltent, als für maineidig und erloß gehalten und furo an raut noch an gericht niemer gesetzt werden, noch zu dehainem zugen nit nutz sin in dehain wiß*. Das Rote Buch (Anm. 4) S. 73. – In Basel verfügte der Rat im Jahr 1411, daß der, der einen Meineid leistete, *der sol in der stett buch, das darumb sonders gemahnt ist, gesetzt werden und verschriben werden, daz er ewiclichen ein verworfener mensche sol sin aller eren und wirdikeiten, und daz er ze keinem gezogen niemer genommen sol werden umb kein sach [...]*. Rechtsquellen von Basel. Hg. von Johannes Schnell. Bd. 1,1. Basel 1856. Nr. 93, S. 92. Vgl. für das 13. Jahrhundert, wo Schuldnern neben dem Verlust der Ehre auch die Exkommunikation drohte; Ernst Meyer: Über das Schuldrecht der deutschen Schweiz in der Zeit des XIII. bis XVII. Jahrhunderts. Breslau 1913 (Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte. Bd. 115). S. 132. Gerade Schuldner waren Hauptadressaten der in Deutschland nur vereinzelt verbreiteten Schandbriefe und -bilder; vgl. Guido Kisch: Ehrenscheit und Schandgemälde. In: *ZSRG.G 51*. 1931. S. 514-520. Wie ernst diese Form der öffentlichen Schmähung genommen wurde, belegt die ewige Stadtverweisung für Breyd Hymlerin, die 1446 Regensburger Bürgern und Bürgerinnen Schmä- und Scheltbriefe, die *Treue, Ehre und Gelimpf* der Adressaten berührten, an die Haustüren geheftet hatte. Steffen Wernicke: "Weil ich mich gegen meinen benannten Mann vergessen [...]" Frauen vor Gericht. In: *Regensburger Frauenspurten: eine historische Entdeckungsreise*. Hg. von Ute Kätzel, Karin Schrott. Regensburg 1995. S. 64-85, hier S. 73.

⁷² *Swe so truwelos beredet wert, oder herevluchtich ut des rikes denste, deme verdelet men sin ere unde sin lenrecht, unde nicht sin lif*. Sachsenspiegel I, Landrecht. Hg. von Karl August Eckhard. Hannover 1933 (ND 1973) (Bibliotheca Rerum Historicarum. Rechtsbücher. Bd. 1). S. 102 (Landrecht I, 40).

Schubert, der, wie so oft *cum grano salis*, betont hat: "Unehrllichkeit als Rechtsbegriff [ist] zugleich das Prinzip, das am meisten überschätzt wurde."⁷³

Doch soll solch abschwächende Feststellung unser Interesse an den Folgen des Ehrverlustes für diese sechs Konstanzer Bürger nicht mindern. Drei der ehrlosen Konstanzer Bürger haben wir in den Steuerbüchern finden können, und insofern zumindest feststellen können, ob der Verlust des symbolischen Kapitals der Ehre mit einem ökonomischen Verfall einherging. Cunli Huch, einen Fischer, traf die Ehrenstrafe 1454, als er, der seit 1418 in den Steuerbüchern verzeichnet ist, bereits ökonomisch darniederlag. Er zahlte nach seiner Ehrenstrafe, wie schon 1450 bis 1452 keine Steuern mehr. Der Fischer Heinrich Guttinger war 1440 für ehrlos erklärt worden. 1439 und 1440 zahlte er keine Steuern. Jedoch blieb seine Vermögensentwicklung zwischen 1432 und 1460 insgesamt von der Ehrenstrafe unberührt. Mit gewissen Schwankungen versteuerte er, der vor der Strafe Vermögenswerte zwischen 300 und 400 Pfund Pfennige angegeben hatte, nach 1440 zwischen 400 und 600 Pfund Pfennige. Im Jahr vor und in den beiden Jahren nach seiner Ehrenstrafe gab er mit 600 bzw. 690 Pfund das höchste Vermögen an. Der dritte rekonstruierbare Fall betrifft den Bäcker Konrad Wolgemut, dem ebenfalls 1440 die Ehrenstrafe auferlegt worden war. Er versteuerte in den Jahren vor 1440 konstant 2900 Pfund Pfennige, von 1441 bis 1448 war das Vermögen mit 2700 Pfund Pfennige nur geringfügig niedriger und blieb in den Folgejahren auf hohem Niveau. Eine Wirkung zeitigte die Strafe allenfalls insoweit, als er von 1441 auf 1442 umgezogen zu sein scheint. Eine Korrelation von Ehrverlust und ökonomischen Niedergang belegen die genannten Beispiele jedoch nicht.⁷⁴

Wenn gerichtlich verfügte Ehrenstrafen selten und von geringer Wirkung waren, wenn die gewalttätige Ehre als Selbstjustiz bestraft und somit Verstöße gegen das Recht produzierte, sollte die Beziehung von Ehre und Recht im mittelalterlichen Strafrecht nicht überbetont werden. Das Recht, so meine dritte These, kümmert sich im Mittelalter wenig um die Ehre und vice versa. Weiteren Forschungen bleibt es vorbehalten, noch einen Schritt weiterzugehen: Der rechtliche Diskurs über Ehre kreiste in der mittelalterlichen Stadtgesellschaft um die Zugangsberechtigung zu politischen Ämtern. Die Ehrenstrafen, soweit sie kodifiziert wurden und nicht nachträglich von Historikern als solche qualifiziert worden sind, betrafen bis ins Spätmittelalter die Amts- und Gerichtsfähigkeit der Betroffenen und demnach nur einen Ausschnitt ihrer sozialen Reputation. Genauen Aufschluß über die Wir-

⁷³ Ernst Schubert: Soziale Randgruppen und Bevölkerungsentwicklung im Mittelalter. In: *Saeculum* 34. 1988. S. 294-339, hier S. 296f.

⁷⁴ Daten ermittelten aus Konstanz StadtA. Bände L 1 bis L 38 (Steuerbücher). Die Jahrgänge 1418, 1425, 1428, 1433, 1440, 1450 und 1460 liegen ediert vor: Die Steuerbücher der Stadt Konstanz. Teil I: 1418-1460. Bearb. vom Stadtarchiv Konstanz. Konstanz 1958 (Konstanzer Geschichts- und Rechtsquellen. Bd. 9). Wolgemut findet sich dort seit 1425 erfaßt. 1440 ist er unter Nr. 628, 1460 unter Nr. 1081 genannt. Guttinger: 1440, Nr. 1616; 1450, Nr. 2038; 1460, Nr. 2710. Huch: 1440, Nr. 1619; 1450, Nr. 2045.

kung dergestaltiger Ehrverluste zu gewinnen, scheint mir nur über Analysen einzelner Lebensläufe möglich zu sein.

Im 16. Jahrhundert vollzog sich ein entscheidender qualitativer Umschlag, der die Ehre in den Mittelpunkt des gesellschaftlichen Diskurses rückte und meiner Kenntnis nach bisher nicht systematisch analysiert worden ist.⁷⁵ Empirisch ist festzustellen: 1. Ehrenstrafen und damit die juristisch verfügte Unehre nehmen zu (*infamia iuris*). 2. Die Unehrlbarkeit bestimmter Berufs-, Sozial- und Personengruppen gewinnt an Bedeutung (*infamia facti*).⁷⁶ 3. Die Produktion von Rechtsnormen nimmt zu. Alle drei Phänomene stehen m. E. in einem engen Wechselverhältnis zueinander. Mit den zunehmenden Ehrenstrafen wird sinnfällig, daß das Strafrecht seit dem 16. Jahrhundert einen neuen, moralischen Impetus annimmt. Mit der Strafe soll, stärker als im Spätmittelalter, ein erzieherischer und moralischer Druck auf den Delinquenten ausgeübt werden. Vordergründig wird dies allein daran erkennbar, daß seit dem späten 15. Jahrhundert, erst recht im 16. Jahrhundert, in Ordnungen und Gesetzen Gottes Zorn explizit angedroht wird.⁷⁷ "Gottes Strafandrohung", so Heinrich R. Schmidt, "hat einen pädagogischen Zweck. Der erzieherische, ins Gewissen zielende Appell der Obrigkeit verlangt nach Buße, Umkehr, Besserung."⁷⁸ Wer diesem erzieherischen Appell nicht nachgab, unterlag im Gegensatz zum Mittelalter der Gefahr sozialer Ausgrenzung und Stigmatisierung. Erst im 16. Jahrhundert wurde dann auch der Nichtsnutz, der gesellschaftlich nicht wertvolle Kleinkriminelle, kreiert. Pejorative Namen für ansässige Bürger wie *Jacob Bächler, genannt der unnutz Bächler*⁷⁹ sind mir aus dem

⁷⁵ Auch M. Dinges: Die Ehre als Thema der historischen Anthropologie (Anm. 65) S. 36 sieht einen entscheidenden Wandel seit dem 16. Jahrhundert: "Unstreitig scheint die zunehmende Ausdifferenzierung, Aufblähung und Verschriftlichung der Ehrsemantik seit dem 16. Jahrhundert. Scheinbare Nebensächlichkeiten gewinnen damit eine neue Bedeutung und hermeneutische Signifikanz. Karl-Sigismund Kramer hat beobachtet, daß seit der Wende vom 15. zum 16. Jahrhundert die Angst um die Ehre bzw. ihren Verlust die Köpfe erreichte. Seit eben dieser Zeit haben Ratsschreiber, die Beleidigungen notieren mußten, ihre Furcht vor der Ehrminderung durch die Niederschrift beleidigender Worte und Wörter mit Schutzformeln abzusichern versucht: "Mit Verlaub zu sagen, mit Gebühr zu melden, mit Zuchten zu schreiben, *salva reverentia, salvo honore, reverendo, reverenter, salva venia, honor sit auribus*: dies all sind Formeln, die vor ehrenrührigen Worten eingeschoben werden, vor Hure, Dieb, Schelm usw., genauso, als bringe schon die Niederschrift eine Gefährdung mit sich." Karl-Sigismund Kramer: Grundriß einer rechtlichen Volkskunde. Göttingen 1974. S. 50f.

⁷⁶ Zur Trennung von *infamia iuris* und *infamia facti* vgl. insbesondere Jutta Nowosadtko: Die Ehre, die Unehre und das Staatsinteresse. Konzepte und Funktionen von "Unehrllichkeit" im historischen Wandel am Beispiel des Kurfürstentums Bayern. In: *GWU* 44. 1993. S. 362-409.

⁷⁷ Vgl. Peter Schuster: Das Frauenhaus. Städtische Bordelle in Deutschland 1350-1600. Paderborn 1992. S. 178f.

⁷⁸ Heinrich R. Schmidt: Die Ächtung des Fluchens durch reformatorische Sittengerichte. In: *Der Fluch und der Eid*. Hg. von Peter Blickle. Berlin 1993. (ZHF. Beihefte. Bd. 15). S. 65-120, hier S. 69.

⁷⁹ Konstanz StadtA. H IV 18. Fol. 1 (1527).

Spätmittelalter nicht bekannt. Bächler und Seinesgleichen traf ein Sanktionsprogramm, das ihnen gleichsam vorbeugend für ihre Lebensweise ein Wirtshaus- oder Spielverbot auferlegte. Zwar waren derartige Strafen bereits im Spätmittelalter bekannt, sie wurden jetzt aber allgemein, verfolgten pädagogische Ziele und grenzten deviante Personen kollektiv aus. Zwischen 1526 und 1548 verfügte der Konstanzer Rat gegen 81 Personen entsprechende Strafen.⁸⁰

Soziale Ausgrenzung kennzeichnete in gleicher Weise den Ehrdiskurs der Zünfte. Die Ehre diente dort nicht, wie die ständische Ehre im Mittelalter, als informelle Kategorie zur Legitimierung von Rang- und Statusunterschieden, die (fast) jedem seine spezifische Ehre beließ, sondern Ehre wurde auch und vor allem zum Mittel sozialer und gesellschaftlicher Ausgrenzung und Diffamierung.⁸¹ Auch wenn Zünfte und Obrigkeit mit dem Konzept der Ehre ein ähnliches Programm moralischer und pädagogischer Reinigung verfolgten, so gerieten Ehre und Recht doch mit dieser Entwicklung in einen Konflikt. Während die Gerichte im 16. Jahrhundert zunehmend Ehrenbußen "im Sinne einer Sozialdisziplinierung" instrumentalisierten, "weil diese als empfindlicher als Geldbußen galten und deshalb als wirksamer eingestuft wurden",⁸² ging es den Zünften und Handwerkern um Ressourcen und Privilegien. Zugespielt formuliert: die Ehre im Recht war zuallererst eine moralisch-rechtliche, die Ehre der Handwerke zuallererst eine soziale Kategorie. Ehre und Unehre wurden dementsprechend anders eingesetzt und bewertet, und es entstanden Konfliktlinien. Nicht zufällig traten die Zünfte seit dem späten 15. Jahrhundert gehäuft korporativ als Gnadenbitter auf, um die rechtlich verfügte Strafe eines Mitgliedes zu verhindern: mit dem Begriff der Ehre wurde der seit dem 15. Jahrhundert zunehmende Einfluß des Rechts auf den Alltag zurückgewiesen.⁸³ Ein zentraler Grund für die Unehrllichkeit der niederen Polizeibediensteten in der frühneuzeitlichen Gesellschaft ist hier zu suchen. In Nürnberg, so habe ich mit Andrea Bendlage in einem kürzlich erschienenen Artikel belegt, setzten die Handwerker seit dem frühen 16. Jahrhundert ihren Ehrbegriff gezielt als Mittel gegen

⁸⁰ Konstanz StadtA. H IV 18. Fol. 1-28.

⁸¹ Beate Schuster: Die freien Frauen. Dirnen und Frauenhäuser im 15. und 16. Jahrhundert. Frankfurt am Main 1995 (Geschichte und Geschlechter. Bd. 12). S. 418f. stellt die These auf, daß eine Moral der Seßhaftigkeit, die sich durch Christlichkeit, Ehrbarkeit und Leben in einem Haushalt definierte, im 16. Jahrhundert zu einem generellen Trend zur Ausgrenzung der Nichtseßhaften/Fahrenden führte.

⁸² Jutta Nowosadtko: Betrachtungen über den Erwerb von Unehre. Vom Widerspruch 'moderner' und 'traditionaler' Ehren- und Unehrenkonzepte in der frühneuzeitlichen Ständegeellschaft. In: Ehre. Archaische Momente in der Moderne. Hg. von Ludgera Vogt, Arnold Zingerle. Frankfurt am Main 1994. S. 230-248, hier S. 239.

⁸³ Beispiele bei Karl Schué: Das Gnadenbitten in Recht, Sage, Dichtung und Kunst. Ein Beitrag zur Rechts- und Kulturgeschichte. In: Zeitschrift des Aachener Geschichtsvereins 40. 1918. S. 143-286, bes. S. 178f.

die Staatsgewalt ein.⁸⁴ Die von den Handwerken prononcierte Unehrllichkeit der Stadtknechte und -schützen grenzte diese zum einen sozial aus, indem ihnen Tätigkeiten im Handwerk mit dem Hinweis auf ihre Unehrllichkeit verwehrt wurden. Zum anderen minderte die Unehrllichkeit die Autorität der Polizeibediensteten. Seitens des Nürnberger Rates ist zwar wiederholt die Ehrminderung der Exekutivbediensteten durch die Handwerke beklagt worden, doch blieben die obrigkeitlichen Interventionen letztlich folgenlos. Eine Eingabe der Basler Gerichtsknechte aus dem frühen 16. Jahrhundert belegt eindrucksvoll, warum die Handwerke mit ihrem Ehrkonzept gegen die niederen Polizeichargen, und damit m. E. auch gegen die Disziplinierung durch den Rat vorgingen. Nicht der Umgang mit Blut und Hinrichtungen barg für die niederen Polizeikräfte die Gefahr, von den Handwerken die Ehre abgesprochen zu bekommen, sondern der konsequente Vollzug schärferer Gesetze, die auch vor traditionell selbstverwalteten Lebensbereichen wie Familie und Haushalt nicht haltmachten.⁸⁵ Bei einer intensivierten Strafverfolgung des Ehebruchs, so wie es der Basler Rat verfügt habe, sei nach Meinung der Gerichtsknechte unklar, *wieviel empfindungen daraus erfolgen würden*. Hinter ihrer darin zum Ausdruck kommenden Sorge um die innere Sicherheit der Stadt, standen ganz reale Ängste. Die Basler Gerichtsknechte befürchteten, *weder tag noch nacht vor ihnen [den Bürgern] sicher [zu] sein. Bevorab, wo etwa einer undere uns von sinem dinste solte abkomen, so dörfte er sich uff ehram zunftten oder sonst bey erlichen leuten nit mer finden lassen*.⁸⁶ Wie ihre Nürnberger Kollegen hatten sie die Sorge, von jungen Handwerkern verspottet und verprügelt sowie mit dem Konzept der zünftischen Ehre ausgegrenzt und um ihre materielle Zukunft gebracht zu werden. Die Ehre der Handwerke erscheint somit auch als Kampfbegriff gegen Entwicklungen, die die Forschung seit längerem mit den Begriffen Zivilisationsprozeß und Sozialdisziplinierung zu umschreiben versucht: Sie wandte sich gegen ein sich ausweitendes Recht, das im Gegensatz zum Mittelalter weniger eine Instanz des

⁸⁴ Andra Bendlage, Peter Schuster: Hüter der Ordnung. Bürger, Rat und Polizei in Nürnberg im 15. und 16. Jahrhundert. In: Mitteilungen des Vereins für Geschichte Nürnbergs 82. 1995. S. 37-55.

⁸⁵ Vgl. zu den unterschiedlichen Ehrkonzepten von Handwerken und Obrigkeit und deren Auswirkungen auf eine Strafverfolgung scheinbar privater Delikte im häuslichen Bereich (in diesem Fall Ehebruch) das anschauliche Beispiel des Augsburger Handwerkers Froesch in der Studie von Lyndal Roper: *The Holy Household. Women and Morals in Reformation Augsburg*. New York 1989. S. 203-205. Auch Roper kommt zu dem Ergebnis, daß trotz scheinbar gleichgerichteter Ziele der Ehrkonzepte von Rat und Zünften, obrigkeitlich kontrollierte und zünftische Ehre im Widerspruch zueinander standen und Konflikte zwischen Rat und Handwerken hervorriefen: "Despite the Council's investment in a guild-influenced ideal of marriage and household, its policing policies worked to strengthen its mistrust of craftspeople and guilds, and to expose a disorder for which it had neither secular nor spiritual remedy." (S. 205). Vgl. jetzt auch die deutsche Ausgabe unter dem Titel: *Das fromme Haus. Frauen und Moral in der Reformation*. Frankfurt am Main 1995, bes. S. 176-178.

⁸⁶ Basel StaatsA. Straf und Polizei C 10. Fol. 2. Vgl. insbesondere auch A. Bendlage, P. Schuster (Anm. 84).

Konfliktausgleichs sein wollte, als vielmehr ein umfassendes System der moralischen Orientierung, das nicht nur Bußen verhängte, sondern auch Ehre entzog. Die zünftische Ehre prägte sich umso stärker aus, als das Recht Ehre bzw. ihren Entzug als Sanktionsmittel vermehrt einsetzte und insgesamt einen stärkeren Normierungsdruck entfaltete.

Von diesem Normierungsdruck waren insbesondere alle außergerichtlichen, wesentlich einem tradierten Ehrkonzept folgenden Formen der Konfliktbeilegung betroffen. Das nachdrücklichste Beispiel ist die Eindämmung der außergerichtlichen oder gerichtlich kontrollierten Komposition bei Tötungsdelikten. Beharrlich hielt sich zwar in einzelnen Regionen, etwa Südtirol, noch bis ins 18. Jahrhundert die Komposition zwischen Hinterbliebenen und Tätern, doch hatten bereits Ende des 15. Jahrhunderts Rechtsordnungen dem endgültigen Niedergang des Täter-Hinterbliebenen-Ausgleichs den Boden bereitet, so daß "die Sühne im größten Teile Deutschlands seit der Mitte des 16. Jahrhunderts im Verschwinden begriffen ist."⁸⁷ In Köln, so hat Gerd Schwerhoff nachgewiesen, ging die Obrigkeit im 16. Jahrhundert streng auch mit solchen Tätern ins Gericht, die einen Ausgleich und Frieden mit den Hinterbliebenen schon vorbereitet hatten.⁸⁸ Ein fundamentaler Wandel war auch der durch die Zucht- und Sittenordnungen vorbereitete obrigkeitliche Eingriff in die Hoheitsrechte des *pater familias*.

Die Inschrift am Münsteraner Krameramtshaus, *Ehre ist Zwang genug*, könnte somit als leitmotivische Überschrift für das spannungsgeladene Verhältnis von Ehre und Recht in der Frühen Neuzeit stehen.⁸⁹ Die Überformung der Ehre durch das Recht wurde in der Folge zu einem zentralen Konfliktfeld der frühneuzeitlichen Gesellschaft und begründet letztlich den schleichenden Untergang des Ehrkonzeptes. Beispielhaft hat Ute Frevert einen späten Konflikt von Ehre und Recht herausgearbeitet. Die Ehre hat in der Neuzeit im adligen und militärischen Duell ihr letztes Residuum, weil bis hin zu Wilhelm II. preußische und deutsche Könige

⁸⁷ Rudolf His: Das Strafrecht des deutschen Mittelalters. Teil 1: Die Verbrechen und ihre Folgen im allgemeinen. Weimar 1920 (ND Aalen 1964). S. 314-321, bes. S. 319, Anm. 4 und 320 (Zitat).

⁸⁸ Vgl. G. Schwerhoff: Köln im Kreuzverhör (Anm. 3) S. 275-286, bes. 280f. Dort findet sich auch die ältere einschlägige Literatur zum Totschlag und zu Totschlagsühnen. Zwar stand auch noch im 17. Jahrhundert einer Sühneabmachung zwischen Täter und Kläger nichts im Wege, doch hielt es, so Eberhard Schmidt, den Gang der Justiz nicht auf. Symptomatisch dafür ist eine Stellungnahme der Geheimen Räte zu Berlin von 1655. *Es kann aber E.Ch.D. diese transactio inter accusatorem et reum keineswegs präjudiciren, daß Sie nicht per viam inquisitionis durch den Fiscal prozediren lassen können.* Zit. nach Eberhard Schmidt: Einführung in die Geschichte der deutschen Strafrechtspflege, 3., völlig durchgearbeitete Aufl. Göttingen 1965. S. 201. Vgl. dazu auch K. Schué (Anm. 83) S. 151f. u. Anm. 3 mit Beispielen aus Nürnberg und Augsburg.

⁸⁹ Für den Hinweis danke ich Prof. Heinz Holzhauer, Münster.

den Duellzwang dieser Gruppen bejahten und durch informellen Einfluß sowie durch Gnadenakte die vorgesehene strafrechtliche Sanktion unterliefen.⁹⁰

3. Fazit

Mein Überblick für das 12. bis 16. Jahrhundert sollte zumindest ein vorläufiges Fazit haben. Zuallererst plädiere ich für eine genaue, kontextgebundene Analyse der jeweiligen Semantik von Ehre sowie ihrer sozialen, politischen und rechtlichen Funktion. Sie unterlagen ständigem Wandel, so daß ein allgemein verbindlicher Ehrbegriff illusorisch erscheint. Doch kann gerade der Wandel den Blick schärfen. Für die Analyse des Ehrkonzepts in der Frühen Neuzeit könnte sich insofern das Mittelalter als Spiegel erweisen, der die Konturen historischer, kultureller und rechtlicher Tradition für den spezifischen Einsatz der Ehre wiedergibt. Eine genaue Analyse, wie hier vorgeschlagen, könnte zudem die Frage klären, welche moderne Definition von Ehre, sei es von Bourdieu, Simmel oder Weber, nun die höchste Kongruenz zum mittelalterlichen Gebrauch der Ehre hat. Um dies zu beantworten, bedarf es m. E. jedoch noch weiterer Vorarbeiten. Die Arbeit mit dem Begriffspaar Ehre und Recht weist einen Weg für weitere Forschungen. Es eröffnet für das Verständnis der Semantik der Ehre und ihrer gesellschaftlichen Funktion wesentliche Erkenntnismöglichkeiten. Ehre und Recht waren im Mittelalter Schlüsselkategorien zur Regulierung der politischen und sozialen Beziehungen. Ehre umschreibt den subjektiven Rechtsanspruch eines Individuums oder einer Rechtspersönlichkeit, sei es auf Macht, Besitz oder Rache. Die soziale und gesellschaftliche Funktion der Ehre ist so lange unumstritten, als das Recht und die Institutionen des Rechts keine Allgemeingültigkeit und keine durchsetzungsfähigen Strukturen entwickelt haben. Mit zunehmender Verrechtlichung der Gesellschaft und der damit einhergehenden Tendenz zur Durchsetzung eines staatlichen Gewaltmonopols verlor die Ehre seit

⁹⁰ Ute Frevert: Ehrenmänner. Das Duell in der bürgerlichen Gesellschaft. München 1991. passim. Max Weber überschätzt m.E. die Widerstandskraft der Ehre gegen das Recht, wenn er schreibt: "Das Recht der Staatsanalt stellt sich Zwangsmitteln anderer Verbände nicht selten in den Weg [...]. Aber nicht immer mit Erfolg. Die auf dem 'Ehrenkodex' des Duells als Mittel des Streitaustrags beruhenden, dem Wesen nach meist ständischen Verbände und Gruppen mit ihren Zwangsmitteln: im wesentlichen Ehrengerichte und Boykott, sind im allgemeinen die stärkeren und erzwingen meist mit spezifischem Nachdruck (als 'Ehrensulden') gerade staatsanaltlich nicht geschützte oder perhorreszierte, aber für ihre Gemeinschaftszwecke unentbehrliche Verbindlichkeiten (Spielsulden, Duellpflicht). Die Staatsanalt hat vor ihnen teilweise die Segel gestrichen." A la longue hat sich in diesem Konflikt das Recht gegenüber dem Ehrenzwang durchgesetzt. Max Weber: Wirtschaft und Gesellschaft. Grundriss der verstehenden Soziologie. 5., überarb. Aufl., besorgt von Johannes Winckelmann. Tübingen 1972. S. 185f.

der Frühen Neuzeit ihre Funktion als ergänzendes und konkurrierendes Normensystem zum Recht. Sie wurde zumindest von der Obrigkeit zunehmend als anachronistische Last gesehen bzw. unter obrigkeitliche Verfügungsgewalt genommen. Auf der Tagung in Augsburg, aus der dieses Buch hervorgegangen ist, formulierte Wolfgang Weber den bemerkens- und bedenkenswerten Satz, daß der Territorialstaat der Frühen Neuzeit zu seiner Durchsetzung die Verfügungsgewalt über die Ehre gewinnen mußte.⁹¹ Diese Feststellung könnte für die ständische Ehre wie für die Ehre im Strafrecht Gültigkeit haben. Vielleicht wurde ob dieser eminent wichtigen Bedeutung der Ehre gerade in der Frühen Neuzeit so viel über sie geredet.

⁹¹ Vgl. dessen Beitrag in diesem Band.